EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichts 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser

FGG Weser
Flussgebietsgemeinschaft Weser

Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Weser
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft bis 31.12.2021)
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
der Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Bearbeitung:

Geschäftsstelle der FGG Weser
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim
Telefon: 05121/509-712
Telefax: 05121/509-711
E-Mail: info@fgg-weser.de
www.fgg-weser.de

Bildquellen Umschlag:

Hochwasser Weser - Mathias Lohr

© FGG Weser, Dezember 2021

Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zum Anhörungsdokument des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichts 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser

1 Überblick

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser (Kurz: HWRM-Plan 2021) sowie der dazugehörige Umweltbericht befanden sich vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 in der Anhörungsphase. Innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Einspruchsfrist wurden die Stellungnahmen ausgewertet, geprüft und soweit zutreffend bei der Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt. Parallel dazu fand ein intensiver Beteiligungsprozess insbesondere auf Ebene der Bundesländer statt, welche neben dem Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Weser weitere detaillierte Planungsdokumente und teilweise Landespläne der Öffentlichkeit zur Verfügung stellten.

Die Veröffentlichung des Bewertungsergebnisses der Stellungnahmen erfolgte mit Veröffentlichung des HWRM-Plans 2021 am 22.12.2021. Bis zum 22.03.2022 wird der HWRM-Plan 2021 an die Europäische Kommission gesendet.

Insgesamt sind 59 Stellungnahmen über die Länder bei der Geschäftsstelle der FGG Weser eingegangen. Dabei entfielen auf Bayern eine, Hessen sieben, Niedersachsen 35, Nordrhein-Westfalen 14, Sachsen-Anhalt eine und Thüringen eine. In Bremen sind keine Stellungnahmen zum HWRM-Plan 2021 eingegangen. An die Geschäftsstelle der FGG Weser selbst wurden keine Stellungnahmen gerichtet.

Die Stellungnahmen stammen überwiegend aus Städten, Kommunen und Landkreisen bzw. Behörden (38). Daneben wurden einige Stellungnahmen von Industrie und Gewerbe (fünf), von Transport und Verkehr (vier) sowie von Wasser- und Bodenverbänden (vier) eingereicht. Weiterhin gingen Stellungnahmen von drei Wasserversorgern und Abwasserentsorgern, von drei Bauernverbänden sowie jeweils eine Stellungnahme von Umwelt- und Naturschutzverbänden und Sonstigen (Katastrophenschutz) ein. Von den 59 Stellungnahmen sind 31 sowohl für den HWRM-Plan 2021 als auch für den dazugehörigen Umweltbericht, 25 nur für den HWRM-Plan 2021 und drei allein für den Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 erfasst worden.

Darüber hinaus sind Abstimmungen zwischen den Flussgebietsgemeinschaften zu Stellungnahmen mit überregionalen Einzelforderungen erfolgt. Fünf in der Flussgebietseinheit Weser eingereichte Stellungnahmen gingen in diese Abstimmungen mit ein. Der Umgang mit den überregionalen Stellungnahmen ist in Kapitel 3 beschrieben.

Die geringe Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des HWRM-Plans 2021 und dem dazugehörigen Umweltbericht weist auf eine starke Akzeptanz der veröffentlichten Dokumente hin, was in einigen Stellungnahmen auch ausgeführt wurde. Kapitel 2 befasst sich mit den Stellungnahmen zum HWRM-Plan 2021. Ein Überblick über die Auswertung der Stellungnahmen zum Umweltbericht des HWRM-Plans 2021 befindet sich in Kapitel 4 sowie in der zusammenfassenden Umwelterklärung

2 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum HWRM-Plan

Zum Entwurf des HWRM-Plans 2021 sind in den Ländern insgesamt 56 Stellungnahmen (Bayern eine, Hessen sechs, Niedersachsen 33, Nordrhein-Westfalen 14, Sachsen-Anhalt eine und Thüringen eine) eingegangen. Da sich fast alle Stellungnahmen auf den HWRM-Plan 2021 beziehen, entspricht die Verteilung der Herkunft der Stellungnahmen in etwa der Verteilung aller Stellungnahmen (Abb. 1). Der Unterschied liegt bei den eingegangenen Stellungnahmen aus Städten, Kommunen und Landkreisen bzw. Behörden. Dort sind insgesamt 35 Stellungnahmen eingegangen.

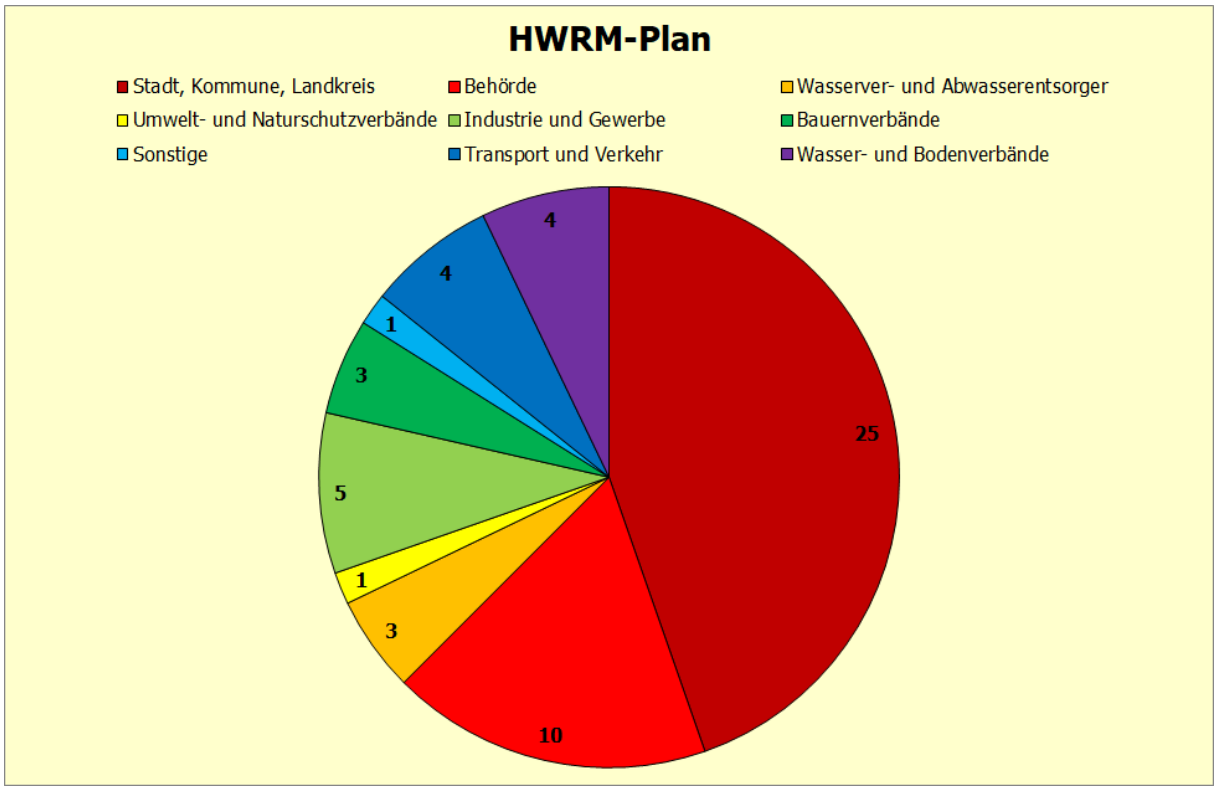

Abb. 1: Überblick über die Herkunft der Stellungnahmen zum Entwurf des HWRM-Plans 2021 für die Flussgebietseinheit Weser

Fünf Einzelforderungen führten zu konkreten Ergänzungen in den Anlagen 1 und 2 zum HWRM-Plan 2021 sowie in den Kapiteln 2.1.3, 5.5.1 und 8.2 des HWRM-Plans 2021. In Anlage 1 und 2 wurde eine aktualisierte Verordnung eingefügt. Bei der Darstellung der Standorte mit besonderer Bedeutung in Kapitel 2.1.3 wurde sowohl im Text als auch in der Karte der Seehafen Brake ergänzt. Zur Methodik der Messung der Zielerreichung (Kapitel 5.5.1) wurde der Terminus „nicht relevant" verdeutlicht. In Kapitel 8.2 erfolgte eine erklärende Ergänzung zu den Zielen im Umweltbericht.

Neben diesen Veränderungen wurden auch zwei Einzelforderungen im HWRM-Plan 2021 in Kapitel 2.1.1 und 2.1.3 eingearbeitet, die aus Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan 2021 gemäß EG-WRRL hervorgingen.

Viele Stellungnahmen beinhalteten keine direkten Anmerkungen zum HWRM-Plan 2021. In der Mehrzahl der Fälle hatten die Stellungnehmenden keine Einwände oder Bedenken zu den vorliegenden Planungen, sie wünschten eine frühzeitige Beteiligung und Benachrichtigung bei der Maßnahmenumsetzung oder bezogen sich nur auf die Maßnahmenplanung der Länder bzw. die Länderpläne selber.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Bewertung sind in der folgenden Tab. 1 zu finden.

Tab. 1: Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
1		
1-1	[xxx] teilt zu dem Entwurf des o.g. mit, dass derzeit der nicht gewidmete Deich in den Gemarkungen Landesbergen und Estorf saniert wird. Derzeit wird die Planung für die Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI durchgeführt, mit dem Ziel, eine Grundlage für einen Genehmigungsantrag zu erarbeiten. Die Bearbeitung soll Ende 2021 abgeschlossen sein. *Anschließend ist die Sanierung vorgesehen, unter der Voraussetzung, dass für die notwendigen Arbeiten öffentliche Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.*	Öffentliche Fördermittel sind nicht Bestandteil des HWRM-Plans. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
2		
2-1	Ergänzung Kapitel 7.2, S. 110, zweiter Gliederungspunkt: Folgender Satz ist zu ergänzen: "*Die Seveso III Richtlinie wurde mit der zwölften Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Störfall-Verordnung, in der Fassung vom 15. März 2017, in nationales Recht umgesetzt.*"	Die Ausführungen in Kapitel 7.2 beziehen sich ausschließlich auf die Koordinierung mit weiteren EU-Richtlinien. Somit wird an dieser Stelle auch keine Ergänzung hinsichtlich der Umsetzung ins nationale Recht vorgenommen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
2-2	Auf Seite 4 der Anlage 1 steht unter der Maßnahme 308: „Berücksichtigung der VAwS". *VAwS muss gegen AwSV ausgetauscht werden.* Ebenso S. 23 der Anlage 2 unter Erläuterung	VAwS wurde gestrichen und AwSV eingesetzt. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
2-3	Die HWRM Pläne sind in 7 Jahren erneut fortzuschreiben. Für das dann erforderliche Anschreiben für die Öffentlichkeitsbeteiligung empfehle ich, einen Link aufzunehmen, mit dem eine Übersichtskarte über die Flussgebietseinheiten mit Einzeichnung der Landkreisgrenzen gefunden werden kann. In den HWRM Plänen, für die Weser auf S. 12, sind zwar Karten zu den Flussgebietseinheiten vorhanden, aber ohne die Einzeichnung der Landkreise.	Auf den jeweiligen Karten der Länder sind die Landkreise deutlich zu erkennen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
3		
3-1	Aus unserer Sicht ist daher eine explizite Erfassung von Maßnahmen von Seiten der DB in den Hochwasserrisikomanagementplänen nicht erforderlich. Darüber hinaus teilen wir mit, dass der o.g. Hochwasserrisikomanagementplan und die darin angegebenen Maßnahmen / die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Bereich von Bahnbetriebsanlagen nicht dazu führen darf, dass die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen erschwert oder gar in Frage gestellt wird; der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird; der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird; Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese hierfür nicht bemessen sind;	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden. Es ist eine Uferbefestigung nach DB Konzernrichtlinie 836.4102A01 herzustellen. die Aktivierung / Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände erfolgt; auf Bahngelände Gewässerschutzstreifen angelegt werden; Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen; Etwaige Maßnahmen anderer Beteiligter dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.	
4		
4-1	Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist jedoch besonders hervorzuheben, dass viele der Maßnahmen die ihren primären Ansatz in der Gefahrenabwehr, Risikovorsorge und Objektschutz haben, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Grundwasserneubildung liefern. [...] Alle Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche dienen somit dem Erhalt oder der Verbesserung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
5		
5-1	seitens [xxx] werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG keine Stellungnahmen vorgebracht.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
6		
6-1	bzgl. der Ausarbeitungen der Hochwassermanagementpläne haben wir keine Einwendungen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
7		
7-1	[xxx] stimmt dem oben genannten Vorhaben zu und äußert keine Bedenken.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
8		
8-1	[xxx] begrüßt die Fortschreibung und Aktualisierung des HWRM-Planes der FGE Weser für die Jahre 2021 bis 2027. Die Abgabe einer weitergehenden Stellungnahme ist aus hiesiger Sicht nicht notwendig.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
9		
9-1	Die Polder sind als integraler Bestandteil des Küsten- und Binnenhochwasserschutzes zu bewerten und sollten deshalb unter Ziffer 2.1.4 als technischer Hochwasserschutz aufgenommen werden.	Polder sind bereits in den Beispielen zum technischen Hochwasserschutz gelistet. Eine weitere Ergänzung ist daher nicht notwendig. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
9-2	Die[se] für den Siedlungshochwasserschutz enorm wichtigen Deiche sind nach hiesigem Kenntnisstand bislang nicht in der Unterlage erfasst worden, da es sich ebenfalls um nicht nach Deichrecht gewidmete Deiche handelt. Wie bereits angeführt, stellen diese Anlagen aber den einzigen Schutz dar und sollten deshalb in geeigneter Weise ebenfalls unter Ziffer 2.1.4 angeführt werden!	Nach Absprache in der AG HWRM werden nur die in der für die Berichterstattung (überregionalen) gemeldeten Deiche angeführt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
9-3	Nach hiesiger Auffassung sind noch folgende weitere Gewässerabschnitte […] als "Risikogebiete" im Sinne der Richtlinie zu benennen. […] Varreler Bäke / Klosterbach im Bereich der Gemeinde Stuhr / Stadt Delmenhorst […] in der Ortslage der Stadt Bassum, Heidkruger Bäke im Stadtgebiet Delmenhorst, Welse im Stadtgebiet Delmenhorst.	Die Überprüfung, ob Gewässerabschnitte "Risikogebiete" sind, erfolgt durch Niedersachsen bei der nächsten Überprüfung der Risikogebiete 2024. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
9-4	Zu Kapitel 6.2.4 […] Im o.a. Kapitel sind Hochwasserpartnerschaften, die einen wichtigen Beitrag leisten können, ausdrücklich benannt. Wir schlagen deshalb vor, die bestehenden Hochwasserpartnerschaften in geeigneter Art und Weise […] in den Unterlagen aufzunehmen.	Hier wird nur allgemein auf zusätzliche Maßnahmen verwiesen, die zwischenzeitlich ergriffen wurden. Diese Hochwasserpartnerschaften werden im nächsten Umsetzungszeitraum regulär gemeldet. Andere Maßnahmen werden auch nicht einzeln benannt, Daher wird hier auf eine Auflistung verzichtet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
10		
10-1	Der HWRM-Plan mit Umweltbericht stellt u. a. die Auswirkungen auf die Schutzgüter dar. Nach Anhörung und Verabschiedung ist er für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger zu berücksichtigen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
11		
11-1	zu Ihrer Anfrage meldet [xxx] Fehlanzeige.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
12		
12-1	Zur Vermeidung einer Erhöhung der Hochwassergefahren sollte im Rahmen der Bewirtschaftung ein breiter Gewässerrandstreifen erhalten bzw. geschaffen werden. Die Bewirtschaftung hat im Sinne der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis zu erfolgen. Die Initiierung der dazu erforderlichen rechtlichen Regelungen wird angeregt.	Initiierung rechtlicher Regelungen sind nicht Bestandteil des HWRM-Plans. Rechtliche Regelungen werden durch Bund oder Länder verabschiedet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
12-2	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Bodenschutzrechtliche Beurteilung/ Entscheidung zur Realisierbarkeit von Maßnahmen im Bereich von Altlastverdachtsflächen oder in deren unmittelbarer Nähe erst bei Vorliegen konkreter Planungsunterlagen mit entsprechenden verbalen Erläuterungen möglich ist.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
13		
13-1	Sowohl der Hochwassermanagementrisikoplan als auch die Strategische Umweltprüfung in Form des vorliegenden Umweltberichts sind so allgemein gehalten, dass keine konkreten Schlüsse daraus gezogen werden.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
13-2	Daher wäre es wünschenswert, wenn von Landesseite solche Maßnahmen stärker unterstützt würden, die den natürlichen Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und in der Gewässeraue […] oder/und die Wiedergewinnung natürlicher Rückhalteflächen […] fördern.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
13-3	Bezüglich der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind zudem weitere und unmissverständliche Vorgaben in § 78a Abs. 5 WHG erforderlich.	Initiierung rechtlicher Regelungen sind nicht Bestandteil des HWRM-Plans. Rechtliche Regelungen werden durch Bund oder Länder verabschiedet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
14		
14-1	Auch wenn es sich nach Definition des Niedersächsischen Wassergesetzes und Ihren Anforderungen unter Punkt 2.1.4. „technischer Hochwasserschutz" bei einer Verwallung um einen nicht gewidmeten Deich und somit um kein Bauwerk des technischen Hochwasserschutzes handelt, bitte ich dennoch aus den o.g. Gründen zu prüfen inwieweit diese unter 2.1.4 mit aufgenommen werden können.	Nach Absprache in der AG HWRM werden nur die in der für die Berichterstattung (überregionalen) gemeldeten Deiche angeführt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
14-2	Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen (Deichrückverlegung und - Neubau) im Bereich der Varreler Bäke und des Klosterbachs. Diese können Auswirkungen auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung haben. Bitte die Maßnahme bei weiterer Fortschreibung der HWRM-Pläne zu berücksichtigen.	Maßnahmen werden über die Meldungen der Länder berücksichtigt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
14-3	Bereich Klosterbach und Varreler Bake in der Gemeinde Stuhr sollten nach Auffassung der Gemeindeverwaltung ebenfalls als Risikogebiet für Hochwasser eingestuft werden und somit in die Planungsunterlagen mitaufgenommen werden.	Die Überprüfung, ob Gewässerabschnitte "Risikogebiete" sind, erfolgt durch Niedersachsen bei der nächsten Überprüfung der Risikogebiete 2024. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
14-4	Kapitel 6.2.4 Um von den Synergieeffekten und Erfahrungen anderer Hochwasserpartnerschaften zu profitieren und um einen regen Austausch anzustoßen, empfiehlt es sich die bestehenden Hochwasserpartnerschaften in Ihren Unterlagen mit aufzunehmen.	Hier wird nur allgemein auf zusätzliche Maßnahmen verwiesen, die zwischenzeitlich ergriffen wurden. Diese Hochwasserpartnerschaften werden im nächsten Umsetzungszeitraum regulär gemeldet. Andere Maßnahmen werden auch nicht einzeln benannt, Daher wird hier auf eine Auflistung verzichtet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
14-5	Auch wenn Starkregenereignisse im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG nicht als Hochwasserrisiko eingestuft werden möchte ich dennoch darauf hinweisen, dass die Gemeinde Stuhr plant das Thema Starkregen mehr in den zukünftigen Planungen zu berücksichtigen und die Bevölkerung stärker zu sensibilisieren.	Hier wird nur allgemein auf zusätzliche Maßnahmen verwiesen, die zwischenzeitlich ergriffen wurden. Diese Hochwasserpartnerschaften werden im nächsten Umsetzungszeitraum regulär gemeldet. Andere Maßnahmen werden auch nicht einzeln benannt, Daher wird hier auf eine Auflistung verzichtet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
15		
15-1	Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
16		
16-1	nach Rücksprache in unserem Hause können wir leider keinen Beitrag zum Thema Hochwasserrisikomanagementpläne leisten.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
17		
17-1	Zum Anhörungsdokument und dem Umweltbericht gibt es keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
18		
18-1	Die umfassende Prüfung der Unterlagen übersteigt jedoch unsere Personalkapazitäten, sodass wir auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichten.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
19		
19-1	Es bestehen keine Bedenken gegen den Umweltbericht und den Managementplan.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
20		
20-1	Bei diesen Maßnahmen (insbesondere Deichbau und Unterhaltung von Deichen) handelt es sich um Maßnahmen, die extrem wichtig und unverzichtbar für den Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bürger sind. Hier muss das Schutzgut Mensch klaren Vorrang gegenüber anderen Schutzgütern haben, damit die Ausführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen auch weiterhin [...] möglich bleibt.	Bei Maßnahmen die über entsprechenden Planverfahren genehmigt werden müssen, müssen auch die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden, d.h. diese sind Teil des der Abwägungsentscheidung. Im Rahmen Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. der Erstellung von Umweltfachgutachten wird das Schutzgut Mensch als eines der Schutzgüter betrachtet. Auf Grundlage eines überwiegend öffentlichen Interesses werden technische Maßnahmen jedoch weiterhin durchführbar bleiben. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
21		
21-1	Wir bitten bei sich anschließenden Planungsverfahren, die Auswirkungen auf Planung, Bau und Betrieb der Bundesfernstraßen haben könnten, weiterhin beteiligt zu werden.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
22		
22-1	Wir bitten bei sich anschließenden Planungsverfahren, die Auswirkungen auf Planung, Bau und Betrieb der Bundesfernstraßen haben könnten, weiterhin beteiligt zu werden.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
23		
23-1	[...Es] sind keine Bedenken und Anregungen gemeldet worden.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
24		
24-1	Wir bitten bei sich anschließenden Planungsverfahren, die Auswirkungen auf Planung, Bau und Betrieb der Bundesfernstraßen haben könnten, weiterhin beteiligt zu werden.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
25		
25-1	keine Hinweise oder Anregungen für die FGG Weser	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
26		
26-1	Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27		
27-1	4.2 […] Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten: Allein aus der zahlenmäßigen Zusammenstellung des Aktualisierungsbedarfs bzw. der Aktualisierung oder Neuausweisung von Risikogebieten auf S. 52 lassen sich weder die Art noch die Notwendigkeit der Änderungen erkennen. Auch fehlt die konkrete Benennung der von den Änderungen betroffenen Risikogebieten und des erforderlichen Nachsteuerungsbedarfs. Allein der Hinweis auf die aktualisierten Kartengrundlagen reicht für eine bewertende Darstellung der festgestellten Änderungen und deren Erfordernis nicht aus. Eine tabellarische Übersichtsdarstellung mit Nennung der Teilräume mit der Anzahl geänderter bzw. neu ausgewiesener Risikogebiete und der zugehörigen Änderungen könnte dem Informationsdefizit abhelfen. Wenn veränderte Risiko- oder Gefahrenbeurteilungsmethoden ursächlich für die Änderungen sind, sollte dies mitgeteilt werden. [...]die vorgeschlagene Tabelle und deren Beschreibung [sollten] nach der Tab. 4.1 eingefügt werden.	Die geänderten bzw. neu ausgewiesenen Risikogebiete sind in Tab. 3.4 aufgelistet. Eine Begründung für die Erneuerung einzelner Risikogebiete ist für einen überregionalen HWRM-Plan nicht erforderlich, und ist bei den zuständigen Behörden (Kapitel 1.2) einzuholen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-2	Auf den Seiten 53 ff. werden als potentiell von Hochwasser betroffene Areale landwirtschaftlich genutzte Flächen stets im Kontext mit dem Begriffsduo " Wald und Forst genannt. Soll hierdurch ein Unterschied zwischen natürlich bewaldeten und forstlich bewirtschafteten Flächen verdeutlicht werden? Welchen Unterschied besteht in der Betroffenheit zwischen diesen beiden Waldflächentypen durch Hochwasser? Sofern keine Unterschiede erkennbar sind, empfiehlt es sich den Begriff Wald als Oberbegriff anstelle des Begriffsduos zu verwenden.	Mit dem Begriffsduo "Wald, Forst" wird verdeutlicht, dass sowohl natürlich bewaldete und forstlich bewirtschaftete Flächen gemeint sind. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
27-3	4.3 Schlussfolgerungen aus den Karten: Um abschätzen zu können, welchen ungefähren relativen Anteil die potentiell betroffenen Flächen im Vergleich zum Referenzgebiet bzw. jeweiligen Teilraum einnehmen, wäre es sinnvoll deren Umfang in der ersten Spalte der jeweiligen Zeile der Tabellen 4.1 bis 4.7 ab Seite 54 ff. zu nennen.	Da der überschwemmte Flächenanteil selbst bei einem extremen bzw. seltenen Ereignis in Bezug zur gesamten Einzugsgebietsfläche extrem gering ist, ist solch eine Anpassung nicht zielführend. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-4	4.4 Änderungen zum vorhergehenden HWRM-Plan: Eine rein beschreibende Darstellung der festgestellten Änderungen in prozentualen Anteilen ist für einen Außenstehenden kaum nachvollziehbar. Eine tabellarische Gegenüberstellung mit Bezug zu den Teilräumen wäre hier für das Verständnis der beschreibenden Darstellung hilfreich.	Eine Tabelle mit Bezug zu den Teilräumen, den unterschiedlichen Schutzgütern sowie den unterschiedlichen Hochwasserwahrscheinlichkeiten wäre deutlich unübersichtlicher als eine textliche Beschreibung. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-5	Kapitel 5.5.1 - Monitoring…: Etwas irreführend ist der textliche Hinweis, dass für Ziele in einigen Teilräumen noch "entsprechende Maßnahmen noch abgestimmt werden müssen". […] Besser wäre der Hinweis, dass sich die Auswertung auf einen bestimmten Informationsstand mit Stichtagsnennung bezieht.	Hierbei handelt es sich um die Erklärung des Terminus "nicht relevant". Um dies zu verdeutlichen wurden Ergänzungen vorgenommen. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
27-6	Kapitel 5.5.1 - Monitoring…: Auch der Hinweis auf eine alternative Erklärung fehlender Informationen, "dass das jeweilige Ziel bereits erreicht ist bzw. bislang nicht relevant angesehen wird", ist irreführend, wenn dies generell in die Bewertung als "Ziel in Risikogebiet nicht relevant" einfließt. Dies betrifft vor allem Angaben in Abb. 5.2 bis 5.9.	Hierbei handelt es sich um die Erklärung des Terminus "nicht relevant". Um dies zu verdeutlichen wurden Ergänzungen vorgenommen (eine Anpassung in den Tabellen ist deshalb nicht notwendig). **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
27-7	6.4 Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung: Ergänzend zu der Auswertung in Tab 6.9 […] sollte eine Tabelle erzeugt werden, welche den angestrebten Zielerreichungsgrad […] unter der Annahme, dass die geplanten Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, dokumentiert.	Wären alle Maßnahmen vollständig umgesetzt, dann würde sich die Tabelle auf die letzte Spalte reduzieren. Die Spalte COM läge bei 100 % und alle anderen 0 %. Eine solche tabellarische Darstellung ist überflüssig. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-8	6.5 Berücksichtigung ökonomischer Aspekte: Der Schlusssatz (S. 107) "Grundsätzlich wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Priorisierung betrachtet" ist nicht korrekt. Die Priorisierung ist lediglich eine Festlegung der Rangfolge der Maßnahmen und entspricht damit nicht ihrer konkreten Umsetzungskontrolle oder der Beurteilung der Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen.	Die wirksameren Maßnahmen erhalten in der Regel eine höhere Priorität. Daher wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Priorisierung betrachtet. Eine Anpassung des Textes wird daher nicht in Betracht gezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
27-9	8.2 Information zur […] SUP: Da die Prüfgegenstände der SUP die festgelegten Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos sind, ist die Aussage "die Ziele stellen den roten Faden im Umweltbericht dar" kritisch zu beurteilen. Die Ziele sollten generell so angelegt sein, dass sie mit Maßnahmen zu erreichen sind, deren Umsetzung Umweltauswirkungen lassen sich jedoch nicht auf der Ebene von geplanten Zielen, sondern nur auf der Ebene vorgesehener Maßnahmen beurteilen.	Der Text wurde ergänzt. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen**
27-10	8.4 Auswertung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung: Der Begriff "Auswertung" in der Kapitelübersicht sollte durch den Begriff Abwägung" ersetzt werden, was ausdrückt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen stattfinden wird bzw. für die finale Planaufstellung stattgefunden hat.	Kapitel 8.4 und 8.5 wurden erst auf Grundlage der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung fertiggestellt. Der Begriff "Auswertung" in den beiden Überschriften beschreibt den Prozess. Die Ausführungen in den Kapiteln hierzu verdeutlichen den Sachverhalt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-11	Anlage 3 Festgelegte Maßnahmen: Auffällig ist, dass die Länderkennungen in der Spalte 1 nicht immer mit den Länderkennungen der Risikogebiete übereinstimmen	Das ist Korrekt. Es gibt Risikogebiete, die in mehreren Ländern liegen, aber eine Kennung haben. Da häufig dort Maßnahmen aller beteiligten Länder dort geplant sind, weichen diese von der Landeskennung des Risikogebietes natürlich ab. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-12	Anlage 3: […Es] fällt auf, dass bestimmte Maßnahmen, die bereits für einen Teilraum festgelegt sind, in den nachrangigen Planungseinheiten ebenfalls gelistet sind. Hier gilt es, Doppelungen zu vermeiden sowie eine eindeutige und nachvollziehbare Datenlage herzustellen.	Doppelungen werden durch die Datenmeldung der Maßnahmen in dem BfG Berichtsprotal WasserBLIcK vermieden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
28		
28-1	von Seiten der Gemeinde Dötlingen werden zu dem o. g. HWRM-Plan weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
29		
29-1	aus Sicht des Landkreises Wesermarsch ergeben sich keine Anregungen und Bedenken.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
30		
30-1	Grundsätzlich sollte das Ziel des Waldflächenerhalts sowie einer Waldflächenmehrung aufgenommen werden. […] Wir schlagen vor, die Maßnahme 310 entsprechend zu ergänzen.	Waldflächenerhalt sowie Waldflächenmehrung sind in Maßnahme 310 in der Erläuterung /Beschreibung der Maßnahme unter "Erstaufforstung, Waldumbau etc." bereits enthalten. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
30-2	Der Anbau klimaangepasster Baumarten sollte ebenfalls im Maßnahmenkatalog zur Förderung präventiver Maßnahmen aufgenommen werden.	Der Anbau klimaangepasster Baumarten ist in Maßnahme 310 in der Erläuterung /Beschreibung der Maßnahme unter "Erstaufforstung, Waldumbau etc." bereits enthalten. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
30-3	Wir regen an, Starkregen zu subsumieren und entsprechend finanzielle Mittel unter Maßnahme 327 zur Schadensnachsorge auch für Oberlieger zu Verfügung zu stellen.	Fördermittel des Landes sind Angelegenheit des Landes. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.
31		
31-1	Es ist anzustreben, eine Harmonisierung mit weiteren überregionalen Arbeitskreisen und Naturschutzprojekten herbeizuführen (Blaus Band der Aller, Hochwasserpartnerschaft Aller).	Maßnahmen sind mit andern Richtlinien zu koordinieren (Kapitel 7). **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
32		
32-1	Wir regen aber an, die Karte 2.6 „Ausgewählte Hochwasserschutzanlagen" um die Darstellung des Ersatzpolder Holle an der unteren Hunte zu ergänzen.	Der Bedarf, warum genau dieser Ersatzpolder aufgeführt werden soll, ist nicht ersichtlich. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
33		
33-1	Darüber hinaus ist uns […] aufgefallen, dass der Seehafen Brake nicht als Standort besonderer Bedeutung dargestellt worden ist […]. In Anbetracht seiner Bedeutung und Funktion der Daseinsvorsorge, als internationale Warendrehscheibe […] und als wichtiger Wirtschaftsstandort sehen wir diese Markierung jedoch als geboten.	Der Seehafen Brake wurde in Abb. 2.7 und im Text ergänzt. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
34		
34-1	Als Grundlage für die Ausweisung der HWRM-Pläne für die Weser im Bereich Hameln wurden offensichtlich […] die Hochwasserberechnungen aus dem Hochwasserschutzplan Oberweser aus dem Jahr 2011 herangezogen, obwohl mittlerweile Neuberechnungen für die Weser vorliegen. Wir bitten daher, die Neuberechnungen für die Weser bei der Ausweisung der HWRM-Pläne zu berücksichtigen.	Für den HWRM-Plan sind keine Hochwasserberechnungen herangezogen worden. Zur Ermittlung der HWGK und HWRK wurden Überflutungsflächen berechnet. Neuberechnungen finden erst mit der Aktualisierung im nächsten Umsetzungszeitraum statt. Sollten die Neuberechnungen der Pegelstatistiken an der Bundeswasserstraße Weser gemeint sein, so ist dazu anzumerken, dass der Umgang mit diesen im Sommer 2021 an die FGG Weser übermittelten Werten noch mit den beteiligten Ländern abzustimmen ist. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
34-2	Warum wird für Hameln so ein seltenes HW angenommen?	Da bislang keine ausreichend langen Statistiken vorlagen, hatten sich die beteiligten Länder für die ersten HWRK und HWGK (unter Koordinierung der FGG Weser) für die Berechnungen an der Bundeswasserstraße Weser auf das 1,4-fache des HQ100 geeinigt. Eine Begründung für eine Änderung ist nicht ersichtlich. Anmerkung: am Rhein werden für die Berechnungen des seltenen Ereignisses Hochwasserereignisse bis zu einem HQ1000 verwendet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
34-3	Des Weiteren fehlt in den Plänen die Darstellung der IED-Anlagen.	Eine Darstellung der IED-Anlagen befindet sich in Abb. 4.2 und Abb. 4.3. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
35		
35-1	[xxx] gibt keine Stellungnahme ab	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
36		
36-1	Wir gehen daher davon aus, dass bei der regionalen Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen insbesondere auch auf kommunaler Ebene landwirtschaftliche Belange (u.a. Lage von Betriebsstätten) und die Entwicklung der Agrarstruktur berücksichtigt werden.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
37		
37-1	Bei vorhandenen industriellen Nutzungen (IED-Anlagen) muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind.	Eine Abwägung der verschieden Ansprüche an den Raum ist Aufgabe der Raumordnung. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
38		
38-1	Allerdings wurde im Rahmen […] aufgezeigt, dass sich die notwendigen Hochwasserschutzziele ohne diese technischen Anlagen, insbesondere die Hochwasserrückhaltebecken (HRB), nicht erreichen lassen […].	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
39		
39-1	wir haben weder Bedenken noch Anregungen zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
40		
40-1	aus Sicht [xxx] bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
41		
41-1	aus wasserwirtschaftlicher und raumordnerischer Sicht werden zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Weser 2021 bis 2027 […] keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
41-2	Hinweis: Es fehlen eindeutige Hinweise, ob z. B. weitere Auskiesungen mit denen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser festgelegten Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen zu vereinbaren sind.	Bei Maßnahmen an Gewässern muss die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen ist somit nicht gegeben. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
42		
42-1	Die Maßnahmen bedürfen umfangreicher planerischer Vorgaben und eines größeren Umsetzungszeitraums. Bis 2026 wird dies weder personell noch zeitlich zu bewerkstelligen sein.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
43		
43-1	Die Unterlagen zum Hochwasserschutz sind sehr komplex und im Detail für betroffene Unternehmen nur sehr schwer nachvollziehbar. […] Wir regen deshalb an, möglichst viele Informationen in die Städte und Gemeinden zu geben sowie Beratungen anzubieten.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
43-2	Die Hochwasser der Elbe in den Jahren 2002 und 2006 haben gezeigt, dass bauliche Maßnahmen wie Deiche im Oberlauf der Flüsse in der Folge Hochwasserereignisse im Unterlauf verstärken können. Somit regen wir an, die Wirkung einzelner Maßnahmen auf das Hochwasserrisiko im weiteren Flussverlauf generell integriert zu betrachten.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
44		
44-1	Im Hinblick auf eine flussgebietsorientierte Sichtweise und die entsprechende Umsetzung von Maßnahmen, wird angeregt, die jeweiligen Pläne für die einzelnen Einzugsgebiete zusammenzuführen zu einem Gesamtbericht pro Flusseinzugsgebiet. Dies würde den fachlichen Zusammenhängen gerecht, denn zahlreiche Maßnahmen dienen sowohl der Erreichung der Ziele der EU-WRRL als auch den Zielen des Hochwasserschutzes. Hier ist z.B. die Schaffung der Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung von Fließgewässern einschl. ihrer Aue zu nennen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
45		
45-1	Für diese beiden Flussgebietseinheiten [Weser und Maas] ergeben sich aus Sicht der Architektenkammer NW keine Anhaltspunkte für eine kritische Würdigung der in den Hochwasserrisikomanagementplänen auf der Grundlage von festgelegten Entwicklungszielen entwickelten und dokumentierten Maßnahmen und deren Priorität zur Vermeidung, dem Schutz und der Vorsorge von Hochwasserrisiken.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
46		
46-1	Es werden insbesondere solche Maßnahmen befürwortet, die im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung dazu geeignet sind, mehrere Ansprüche an die Fläche zu vereinen.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
47		
47-1	[xxx] regt an, neben den Kommunensteckbriefen auch Gewässersteckbriefe und Maßnahmenträgersteckbriefe zu erstellen.	Kommunale Steckbriefe werden erforderlichenfalls in Ländern erstellt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
48		
48-1	In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass Seitens [xxx] keine Bedenken gegen die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne […] bestehen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
49		
49-1	Dem Entwurf der Hochwasserrisikomanagementplanung wird zugestimmt.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
50		
50-1	Wir halten es für außerordentlich wichtig, Synergien zwischen Maßnahmen der WRRL und der HWRMRL zu nutzen.	Maßnahmen sind mit andern Richtlinien zu koordinieren (Kapitel 7). **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
50-2	Aufgrund der vermehrt eintretenden Starkregenereignisse sind insbesondere Maßnahmen zur Versickerung auf innerstädtischen Flächen notwendig.	Die regionale Maßnahmenplanung erfolgt in Ländern und Kommunen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
50-3	Tritt dieses [Hochwasser] über die Ufer und sinkt dann wieder ab, verbleiben die Schadstoffe und der Müll auf den Überschwemmungsflächen. Hier muss eine Entschädigung für die von den Ablagerungen betroffenen Flächeneigentümer gefunden werden.	Entschädigungen werden über die Gesetzgebung im Land geregelt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
51		
51-1	Die o. g. Anregungen erfordern daher aus unserer Sicht generell die weitere Sensibilisierung und Einbeziehung der Bevölkerung sowie die Erläuterung der Zielsetzung über die 3 regulären benannten Säulen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Gewässer- und Hochwasserschutzes hinaus: Information der Öffentlichkeit, aktive Beteiligung interessierter Stellen und Anhörung der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund empfehlen wir die Öffentlichkeitsarbeit auf eine breitere Basis zu stellen.	Die Öffentlichkeit wird aktiv beteiligt, informiert und angehört. Welche weiteren Beteiligungen gefordert werden, ist nicht ersichtlich. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
51-2	Allerdings werden für die o.g. Möglichkeiten/Spielräume der Einzelfallbetrachtungen/ -entscheidungen Vorgaben vom Bund vermisst, um einer "Salamitaktik" bei den Genehmigungen/ Ausnahmegenehmigungen vorzubeugen und gegenzusteuern. Hier sollte nachgebessert werden.	Die Stellungnahme richtet sich an den Bund. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
52		
52-1	[xxx] hat nach intensiver Sichtung aktuell im Entwurf keine Sachverhalte identifiziert, die einer Stellungnahme aus unserer Sicht des hochwasserbezogenen Katastrophenschutzes und der Wassergefahrenabwehr bedürfen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
56		
56-1	nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir [...] zu vertretenden Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
57		
57-1	für den HWRMP Weser 2021-2027 melden wir [...] sowohl für den Bereich Industrielles/gewerbliches Abwasser und wassergefährdende Stoffe, als auch für den Bodenschutz Fehlanzeige.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
58		
58-1	Bezüglich des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplan werden […] keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
59		
59-1	Generell ist bei sämtlichen Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementpläne, die Auswirkungen auf Unternehmen haben können, dringend darauf zu achten, dass auch die Belange der Wirtschaftsunternehmen angemessen berücksichtigt werden und diesen keine unverhältnismäßigen Lasten, Beschränkungen und Ähnliches auferlegt werden.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

3 Auswertung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen überregionalen Fragestellungen in Stellungnahmen

Für einige Stellungnahmen mit überregionalen Fragestellungen ist eine einheitliche Abstimmung der Bewertungen von Forderungen aus diesen Stellungnahmen zwischen den Flussgebietsgemeinschaften erfolgt. Insbesondere betraf dies Stellungnahmen, die wortgleich oder in sehr ähnlicher Form mehreren Flussgebietsgemeinschaften zugesandt wurden.

Insgesamt betraf die überregionale Abstimmung 27 Stellungnahmen. Fünf in der Flussgebietseinheit Weser eingereichte Stellungnahmen gingen in diese Abstimmungen mit ein. Über die Hälfte der Stellungnahmen stammen aus Städten, Kommunen und Landkreisen bzw. Behörden (15). Daneben wurden einige Stellungnahmen von Industrie und Gewerbe (fünf) bewertet. Weiterhin waren Stellungnahmen von zwei Bauernverbänden und von zwei Sonstigen (Katastrophenschutz) sowie jeweils eine Stellungnahme von Wasserversorgern und Abwasserentsorgern, Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie von Transport und Verkehr von Belang.

Drei Einzelforderungen zogen jeweils eine Ergänzung im HWRM-Plan 2021 nach sich. In Kapitel 1.1.1 wurde der Hinweis zur Erteilung des Einvernehmens mit der WSV mit einem weiteren erklärenden Satz ergänzt. Bei der Aufzählung der Schutzgüter wurde in Kapitel 3.1 ein Verweis auf die entsprechenden erläuternden Kapitel eingefügt. Außerdem erfolgte eine Ergänzung des Textbausteins zur Katastrophenhilfe zum Oberziel 3 in Kapitel 5.5.2. Zusätzlich wurde aufgrund einer Stellungnahme vereinbart, im Anhang zum LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog die Spalte „Handlungsfeld WRRL" auszublenden. Da diese Spalte bereits im Entwurf zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser ausgeblendet war, war eine Anpassung nicht notwendig.

Eine detaillierte Zusammenstellung der überregionalen Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Bewertung sind in der folgenden Tab. 2 zu finden.

Tab. 2: Zusammenstellung der überregionalen Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
2		
2-1	Im Hochwassermanagementplan Weser empfehle ich folgende Änderungen aufzunehmen: Im Kapitel 7.2, Seite 110, zweiter Gliederungspunkt: Folgender Satz ist zu ergänzen: Die Seveso III Richtlinie wurde mit der zwölften Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Störfall-Verordnung, in der Fassung vom 15. März 2017, in nationales Recht umgesetzt.	Die Ausführungen in Kapitel 7.2 beziehen sich ausschließlich auf die Koordinierung mit weiteren EU-Richtlinien. Somit wird an dieser Stelle auch keine Ergänzung hinsichtlich der Umsetzung ins nationale Recht vorgenommen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
3		
3-1	Darüber hinaus teilen wir mit, dass der o.g. Hochwasserrisikomanagementplan und die darin angegebenen Maßnahmen / die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Bereich von Bahnbetriebsanlagen nicht dazu führen darf, dass • die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen erschwert oder gar in Frage gestellt wird; • der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird; • der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird; • Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese hierfür nicht bemessen sind; • Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden. Es ist eine Uferbefestigung nach DB Konzernrichtlinie 836.4102A01 herzustellen. • die Aktivierung / Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände erfolgt; • auf Bahngelände Gewässerschutzstreifen angelegt werden; • Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen; • Etwaige Maßnahmen anderer Beteiligter dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.	Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange hat, bei der Konkretisierung der im HWRM-Plan enthaltenen HWRM-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
25		
25-1	Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in den HWRM-Plänen bei der Analyse der potenziell betroffenen Objekte der Eindruck entsteht, es seien lediglich die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufgenommen worden. Dies würde kein vollständiges Bild der vom Hochwasser betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen liefern, denn, wie auch das Landes-Raumordnungsprogramm mit den dort festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zeigt, gibt es in Niedersachsen noch etliche Trinkwassergewinnungsanlagen (öffentliche Trinkwasserversorgung) ohne ein festgesetztes Wasserschutzgebiet.	Bei den statistischen Auswertungen in den HWRM-Plänen wurde sich darauf verständigt, nur die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufzunehmen, da eine Auswertung nur anhand festgelegter Kriterien erfolgen kann. Die Frage, ob Trinkwassergewinnungsanlagen ohne ein festgesetztes Wasserschutzgebiet bei der Erstellung der Hochwasserrisikokarten für Niedersachsen berücksichtigt wurden, kann auf Landesebene eruiert werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27		
27-1	6.5 Berücksichtigung ökonomischer Aspekte in der Maßnahmenplanung: Der Schlusssatz (S. 107) "Grundsätzlich wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Priorisierung betrachtet (Kapitel 6.3)" ist nicht korrekt. Die Priorisierung ist lediglich eine Festlegung der Rangfolge der Maßnahmen und entspricht damit nicht ihrer konkreten Umsetzungskontrolle oder der Beurteilung der Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen.	Die wirksameren Maßnahmen erhalten in der Regel eine höhere Priorität. Daher wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Priorisierung betrachtet. Eine Anpassung des Textes wird daher nicht in Betracht gezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-2	8.4 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung: Der Text zu dem Kapitel ist wortgleich mit dem des nächsten Kapitels "8.5 Ergebnis der Auswertung überregionaler Fragestellungen" abgefasst. Es ist nicht ersichtlich, in welchem der beiden Kapitel die Behördenbeteiligung berücksichtigt wird. Redaktioneller Hinweis: Der Begriff "Auswertung" in der Kapitelüberschrift sollte durch den Begriff "Abwägung" ersetzt werden, was ausdrückt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen stattfinden wird bzw. für die finale Planaufstellung stattgefunden hat.	Kapitel 8.4 und 8.5 wurden erst auf Grundlage der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung fertiggestellt. Der Begriff "Auswertung" in den beiden Überschriften beschreibt den Prozess. Die Ausführungen in den Kapiteln hierzu verdeutlichen den Sachverhalt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
30		
30-1	Im Kontext des Hochwassermanagements hat Wald und Forstwirtschaft eine wichtige Rolle bezüglich der Aspekte der Prävention und Hochwasserminderung. Allein aufgrund seiner Flächenausstattung mit mehr als 25% der Landfläche Niedersachsens kommt der Waldbedeckung eine große Wirkung zu. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Wetterextreme mit Hitze, Dürre und Stürmen ist der Wald zunehmend selbst bedroht und bezüglich seiner ausgleichenden Klimaschutz-Funktionen beeinträchtigt. Aus hiesiger Sicht sollten diese Aspekte im Rahmen des HWRM ergänzend thematisiert werden. (Beispielsweise ist im MP der FGE Elbe unter Punkt 2.1.3. die Waldthematik in 2 Sätzen erwähnt. Hier bitte ich um Überarbeitung im obigen Sinne)	Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Ziele verbunden mit der Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken. In dieser Systematik ist der Waldflächenerhalt ein Weg zur Erreichung dieser Ziele und findet sich entsprechend in einer der Maßnahmen (310) auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
30-2	Grundsätzlich sollte das Ziel des Waldflächenerhalts, sowie einer Waldflächenmehrung aufgenommen werden.	Im Zielsystem für den Hochwasserrisikomanagementplan sind die Ziele zu definieren, die mit der Aufstellung und Umsetzung des Plans verfolgt werden. Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Ziele verbunden mit der Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken, die Unterziele greifen hier die verschiedenen Handlungsfelder dazu auf. In dieser Systematik ist der Waldflächenerhalt ein Weg zur Erreichung dieser Ziele und findet sich entsprechend in einer der Maßnahmen (310) auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
30-3	Ferner sollte die zeitnahe Wiederaufforstung nach Schadereignissen aufgeführt werden. Das Ziel der Vermeidung großflächiger und langjähriger Kahllagen, Vergrasungs- oder Verbuschungsstadien sollten aufgenommen werden. Wir schlagen vor, die Maßnahme 310 entsprechend zu ergänzen.	Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Maßnahmen ausgerichtet auf die Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken. Der genannte Sachverhalt findet sich entsprechend in einer der Maßnahmen (310) auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
30-4	Die Suche nach klimaangepassten Baumarten ist ein weiterer Ansatz zur Anpassung an sich ändernde Bedingungen und zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktionen des Waldes. Der Anbau klimaangepasster Baumarten sollte daher ebenfalls im Maßnahmenkatalog zur Förderung präventiver Maßnahmen aufgenommen werden.	Bei allen Maßnahmen müssen die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt und mitgeplant werden. Nicht nur im Bereich der Forstwirtschaft gilt es, klimawandelangepasst zu planen. Das trifft z. B. auch auf die Landwirtschaft zu. Innerhalb der Beratungsmaßnahmen (Maßnahmennummer 504) wird die angepasste Flächenbewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft thematisiert. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
30-5	In den Oberläufen der Flussgebiete werden Waldflächen und Bewirtschaftungsinfrastruktur zunehmend durch Starkregenereignisse geschädigt. Der klassische Hochwasserbegriff beinhaltet dies u.U. nicht. Wir regen an, Starkregen zu subsumieren und entsprechend finanzielle Mittel unter Maßnahme 327 zur Schadensnachsorge auch für Oberlieger zur Verfügung zu stellen.	Bisher werden Starkregenereignisse als generelles Risiko, aber nicht als signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG eingestuft. Die Maßnahme 511: "Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements" greift die unterschiedlichen Erfordernisse eines Umgangs mit Starkregen auf, hier können bei der Umsetzung vor Ort auch Aspekte der Forstwirtschaft einbezogen werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
37		
	Ems In Nordrhein-Westfalen sind in den HWRM-Plänen und in den Umweltberichten IED-Anlagen berücksichtigt worden. Niedersachsen hat zusätzlich E-PRTR-Anlagen und Störfallbetriebe nach Störfallverordnung in die Karten aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, in Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold oder der unteren Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Detmold an Gewässern bzw. in Gebieten mit erhöhtem Hochwasserrisiko liegen können, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen. Bei vorhandenen industriellen Nutzungen als schutzbedürftige Nutzungen muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen. Außerdem wird auf den Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung (Intranet: http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung.pdf) verwiesen.	
37-1	Rhein In den HWRM-Plänen und in den Umweltberichten sind IED-Anlagen berücksichtigt worden, die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen könnten. An anderer Stelle wird beschrieben, dass Gewässerabschnitte, an denen mindestens eine IED-Anlage, ein Störfallbetrieb nach Störfallverordnung und/oder eine PRTR-Anlage liegt/liegen, als signifikant eingestuft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, in Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold oder der unteren Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Detmold an Gewässern bzw. in Gebieten mit erhöhtem Hochwasserrisiko liegen können, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen. Bei vorhandenen industriellen Nutzungen als schutzbedürftige Nutzungen muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen. Außerdem wird auf den Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung (Intranet: http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung.pdf) verwiesen.	Grundlage für die Erstellung des HWRM-Plans sind die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Deutschland. HWRM-RL und WHG geben die Randbedingungen für die Erstellung des HWRM-Plans vor. Nach § 74 Abs. 4 WHG müssen sie die nach Art. 6 Abs. 5 der EG-HWRM-RL Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen könnten enthalten. (Hinweis: In der EG-HWRM-RL wird noch die IVU-Richtlinie (RL 96/61/EG) genannt. Sie wurde mittlerweile durch die IE-Richtlinie (RL 2010/75/EU) abgelöst). Die Hochwasserrisikokarten können entsprechend den örtlichen Erfordernissen um weitere relevante Informationen von den Ländern ergänzt werden. Die Frage hinsichtlich von Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen solcher Anlagen ist nicht Bestandteil des Anhörungsverfahrens des HWRM-Plans. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
	Weser Gewässerabschnitte an denen mindestens eine IED-Anlage, ein Störfallbetrieb nach Störfallverordnung und / oder eine PRTR-Anlage liegen, werden als signifikant eingestuft, wenn entsprechende Gefährdungen für die Umwelt vorliegen. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Industriebetriebe, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, in Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold oder der unteren Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Detmold an Gewässern bzw. in Gebieten mit erhöhtem Hochwasserrisiko liegen können, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko	

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen. Bei vorhandenen industriellen Nutzungen als schutzbedürftige Nutzungen muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen. Außerdem wird auf den Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung (Intranet: http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung.pdf) verwiesen.	
60		
60-1	In Kapitel 3.1 des Hochwasserrisikomanagementplans für die Elbe und für die Oder beschreibt, welche Schutzgüter bei der Risikobewertung betrachtet wurden. Hieraus geht nicht hervor, welche Aspekte beim Schutzgut Umwelt einbezogen wurden. In Kapitel 3.3.2 wird geschrieben: "Zur Abschätzung der potenziell nachteiligen Folgen von Hochwasserereignissen und deren Signifikanz für das Schutzgut Umwelt wurde [...] die Gefährdung für die Umwelt untersucht." Eine Fußnote oder eine kurze Zusammenfassung der betrachteten Aspekte beim Schutzgut Umwelt wäre hier hilfreich.	Ein Verweis auf die entsprechenden Kapitel wurde eingefügt. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
61		
61-1	Entsprechend ihrer herausgehobenen Stellung für das Gelingen der Energiewende bitten wir darum, dass die Netzausbauvorhaben der TenneT bei den Abwägungsentscheidungen in Anwendung der HWRM-Pläne durch die zuständigen Behörden in einer Form berücksichtigt werden, dass zusätzliche Hindernisse für die Planung und Umsetzung minimiert werden.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
61-2	Gemäß den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebietsgemeinschaften Rhein, Donau und Elbe sollen u. a. folgende Ziele erreicht und Maßnahmen durchgeführt werden […] Diese Ziele und Maßnahmen können sich grundsätzlich als Planungshindernisse für die Realisierung der Netzausbauvorhaben unter der Vorhabenträgerinnenschaft der TenneT erweisen, wenn die Belange des Netzausbaus nicht hinreichend bei der Abwägung durch die die HWRM-Pläne anwendenden Behörden gewürdigt werden. Wir bitten deshalb um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen, auch zu unseren Bestandsleitungen, zur Verfügung.	Alle Betroffenen werden im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Genehmigungen auf Landesebene gemäß der rechtlichen Vorgaben beteiligt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
62		
62-1	Die Hochwasserrisikomanagementpläne der FGG Weser, der FGG Elbe und der FGG Ems beschreiben nur in groben Zügen die geplanten Maßnahmen. Die lokale Zuordnung ist nur auf der Ebene der Planungseinheiten möglich. Die genannten Maßnahmen sind noch nicht verortet und unkonkret. Die Einvernehmenserteilung setzt einen entsprechenden Konkretisierungsgrad voraus.	Grundlage für die Erstellung des HWRM-Plans sind die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Deutschland. HWRM-RL und WHG geben die Randbedingungen für die Erstellung des HWRM-Plans vor. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Die Aussage, dass die Einvernehmenserteilung einen entsprechenden Konkretisierungsgrad voraussetzt ist widersprüchlich zu der Aussage in der Stellungnahme, dass das von der GDWS zu erteilende Einvernehmen nur die jetzige vorgestellte unkonkrete Planung betreffen kann. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
62-2	Das von der GDWS zu erteilende Einvernehmen kann nur die jetzige vorgestellte unkonkrete Planung betreffen. Dies betrifft sowohl konzeptionelle Maßnahmen, wie beispielsweise die Festlegung von Überschwemmungsgebieten sowie bauliche Maßnahmen. Bei fortschreitender Planung mit zunehmender Genauigkeit ist eine Beteiligung der WSV und ein ggf. Einvernehmen unbedingt erforderlich, falls der MLK mit seinen Stichkanälen oder der ESK im näheren Umkreis der Maßnahme liegen.	Ein Hinweis zur Erteilung des Einvernehmens ist in Kapitel 1.1.1 des HWRM-Plans enthalten. Das geforderte Einvernehmen zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist nur dann erforderlich, wenn Verfahrensvorschriften dies im Einzelfall vorsehen. Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes wurde ein erklärender Satz nach dem 5. Absatz zur Einvernehmenserteilung ergänzt. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
63		
63-1	In Überschwemmungsgebieten darf es hinsichtlich baulicher und betrieblicher Erhaltungsmaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur keine Einschränkungen geben. Die bestehende Infrastruktur mit dem sich entwickelnden Verkehr sowie deren technische Weiterentwicklung genießt Bestandsschutz und darf daher in ihrer bestimmungsgerechten Nutzung durch die Maßnahmen aus den HWRMP und den WRRL-Bewirtschaftungsplänen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Verkehrsinfrastruktur (z. B. auch Ausbau und Entwicklung von Verkehrsknoten oder Abbiegefahrstreifen) inklusive der Anlage von straßenbegleitenden Radwegen, Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, Alleen und Baumreihen. Der Erhalt und die Unterhaltung der Straßen stellen nach § 3 FStrG und § 9 BbgStrG gesetzlich festgelegte Aufgaben (Straßenbaulast) dar, die auch hinsichtlich der Haftungsfolgen (§ 823 BGB) zwingend zu erfüllen sind.	In Überschwemmungsgebieten ergeben sich die Anforderungen an Verkehrsinfrastruktur aus den §§ 78 und 78a WHG. Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Wie dies im konkreten Einzelfall erreicht wird, entscheiden die für den Vollzug der Rechtsbestimmung zuständigen Behörden. Für die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen auf der Grundlage von §§ 78 und 78a WHG ist es unerheblich, ob der Vorhabenträger die angeordneten Maßnahmen zum Hochwasserschutz als Einschränkung oder Beeinträchtigung wertet. Ausschlaggebend ist, ob die angeordneten Maßnahmen erforderlich, geeignet und angemessen sind. Im Übrigen sind keine konkreten Änderungsforderungen zum Entwurf des HWRM-Plans erkennbar, die Textanpassungen notwendig machen würden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
64		
64-1	Da die Kartenwerke eine nicht unwichtige Beratungsgrundlage für operativ-taktische Maßnahmen der Hochwasserbekämpfung darstellen, sollten zukünftig bei der Prüfung der HWGK und HWRK auf Aktualisierungsbedarf auch Uferbauwerke (z.B. Slipstellen, Uferrandwege, etc.) mit einbezogen werden, da sie im Falle der Hochwasserabwehr wichtig für den schnellen und umfassenden Einsatz der Kräfte des hochwasserbezogenen Katastrophenschutzes und der Wassergefahrenabwehr sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für die Inhalte der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind die zuständigen Behörden der Bundesländer verantwortlich. Eine entsprechende Prüfung der Aufnahme zusätzlicher Uferbauwerke erfolgt dementsprechend auf Landesebene. Eine Prüfung dieses Sachverhalts erfolgt im kommenden Managementzyklus der HWRM-RL. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
65		
65-1	[xxx] regt an, bei den dezentralen Hochwasserschutzmaßnahmen die Funktionen und Bedeutung von Mooren für den Hochwasserschutz und damit von Moorschutz und die Moorrenaturierung zu ergänzen bzw. deutlich herauszustellen, denn Moore können erhebliche Mengen Wasser speichern („Schwammwirkung").	Der natürliche Wasserrückhalt ist eines von mehreren Zielen des Hochwasserrisikomanagements. So wird u. a. in den Zielsetzungen zu Oberziel 1 (Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)) unter Ziel 1.2 die Sicherung von Flächen zur Vermeidung neuer Risiken und zum Erhalt von Retentionsflächen und Wasserrückhalt in der räumlichen Planung angestrebt. Des Weiteren wird unter dem Oberziel 2 (Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)) das Ziel 2.1 Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts verfolgt. Der Hochwasserschutz, der von Mooren geleistet wird, wird entsprechend unter den LAWA-Maßnahmentypen 311 "Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete" und 314 "Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen" erfasst. Auf Ebene des Hochwasserrisikomanagementplans ist somit die Funktion und Bedeutung von Mooren für den Hochwasserschutz im ausreichenden Maße erfasst. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
66		
66-1	Die Bundeswehr unterstützt Maßnahmen zum Hochwasserschutz, soweit der Ausbildungs-, Übungs- und Liegenschaftsbetrieb der Bundeswehr dadurch nicht eingeschränkt wird. Einschränkungen der Nutzung der Übungsplätze und Liegenschaften der Bundeswehr sind nicht hinnehmbar.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteur*innen im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren und abzustimmen. §5 Abs. 2 WHG sagt aus, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
67		
67-1	Hinsichtlich der schutzbezogenen Ziele des Schutzguts „Tiere und Pflanzen" wird auf Seite 119 des Umweltberichts aufgeführt, dass von einigen Maßnahmentypen negative Auswirkungen entstehen können. Ausschlagegebend sind dabei vor allem Flächenbeanspruchung und mögliche morphologische Veränderungen in der Aue, was überwiegend auf den technischen Hochwasserschutz zurückzuführen ist. Hierbei sollte für die zukünftige Entwicklung von Maßnahmentypen ein noch stärkerer Fokus auf die Förderung der natürlichen Bodenretention in Verbindung mit der Zurückverlegung von Deichen und der Zulassung einer natürlichen Auwaldentwicklung gelegt werden. Die oftmals genannte Bodenentsieglung ist zwar prinzipiell möglich, jedoch mit hohen Kosten und geringen Erfolgschancen verbunden. Häufig bleibt die gewünschte Retentionsfähigkeit durch Rest-Fremdstoffe im Boden gestört und kann sich erst über einen längeren Zeitraum wieder vollkommen erholen	Die genannten Maßnahmen sind als Maßnahmentypen im Katalog für den HWRM-Plan enthalten, z.B. im Maßnahmentyp 311 "Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete" sowie 312 bis 314. Die Entscheidung für die konkret zu ergreifenden Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene bzw. vor Ort und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
68		
68-1	Die Lokalisierung der Maßnahmen ist für die Betreiber von Infrastrukturen im Bereich der Daseinsvorsorge in Berlin und Brandenburg mit Hilfe der ausliegenden komplexen Unterlagen kaum zu bewältigen. Das Verfahren muss daher dringend vereinfacht werden. Für die Unternehmen ist eine Prüfung der Betroffenheit erst nach umfangreicher Recherche in den ausliegenden komplexen Unterlagen möglich.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
68-2	Hilfreich wäre eine digitalisierte und georeferenzierte Übersendung der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Maßnahmenprogramme, deren Existenz für die Erstellung der ausliegenden Unterlagen (bspw. Kartendarstellungen) zur Anhörung ohnehin notwendig ist.	Die HWRM-Pläne werden in digitaler Form auf den Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften und den Internetseiten der beteiligten Bundesländer veröffentlicht. Georeferenzierte Informationen (z. B. zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, Überflutungsflächen, Überflutungsrisikozonen, Überflutungstiefen, Überschwemmungsgebiete) können über das Open Data Angebot der BfG: https://geoportal.bafg.de/CSWView/od.xhtml abgerufen werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
68-3	Alle Maßnahmen müssen auf Ihre Treibhausgasimmission geprüft werden und ggf. sind die Maßnahmen CO2-neutral zu stellen. Die Maßnahmen sind darüber hinaus auf ihre langfristige Resilienz im Zuge des Klimawandels zu kontrollieren. Dazu ist als Grundlage die Klimasensitivitätsanalyse des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs konsequent weiterzuentwickeln.	. Eine Klimaneutralität der Maßnahme ist nach HWRM-RL bislang nicht gefordert. Eine Fortentwicklung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs ist vorgesehen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
69		
69-1	Weiterhin werden im o. g. Geoportal die Gefährdungen durch Hochwasser mehrerer Gewässer unterschiedlicher Gewässerordnung ohne Differenzierung dargestellt. Für Orte oder Stadtteile, die durch mehrere Gewässer hochwassergefährdet sind, lässt sich somit nicht erkennen, von welchem Gewässer welche Hochwassergefahren ausgehen.	Für die Darstellung der Hochwassergefahren- und –risikokarten im nationalen Kartentool wurde empfohlen, dass in Überlagerungsbereichen, in denen potenzielle Gefahren aus Sturmflutereignissen oder/und Binnenhochwasserereignissen bestehen, für alle Szenarien eine getrennte Ermittlung und eine abgestimmte Darstellung der Überflutungsgebiete erfolgt. Das heißt, dass in Überlagerungsbereichen (auch bei Einmündungsbereichen kleinerer Nebengewässer) jeweils nur das größere Überflutungsgebiet dargestellt wird. Die Klärung der Frage von welchem Gewässer die Hochwassergefahren ausgehen erfolgt auf Landesebene. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
70		
70-1	Vor Veröffentlichung des HWRM-Planes der gesamtdeutschen Elbe wird daher die Integration der neuesten HWGK und HWRK jedes Gewässers befürwortet. Zudem wäre es von Vorteil, wenn die einzelnen HWGK und HWRK im nationalen Kartentool mit Metadaten, welche die wichtigsten Informationen (z.B. Monat und Jahr der Gültigkeit) dazu enthalten, unterlegt werden.	Grundlage für die Erstellung des HWRM-Plans sind die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Deutschland. HWRM-RL und WHG geben die Randbedingungen für die Erstellung des HWRM-Plans vor. Demnach waren die Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten bereits zum Jahr 2019 zu aktualisieren. Die Daten der im Jahr 2019 erstellten Karten wurden bereits an die EU-KOM übermittelt. Die neuesten Gefahren- und Risikokarten können auf Landesebene eingesehen werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
70-2	Hier verwirrt zunächst die Lesereihenfolge von Kapitel 5 und 6, da es wenig Sinn macht die Zielerreichung von Maßnahmen (Kap. 5) zu erläutern bevor die Maßnahmen (Kap. 6) dargelegt werden.	Die Festlegung von Zielen erfolgt immer vor der Ableitung von Maßnahmen. Das sieht so auch die HWRM-RL vor. Neu für den 2. Zyklus ist jedoch die Konkretisierung der Ziele für die Bewertung der Fortschritte, die zur Beschreibung der Ziele gehört. Dadurch kommt es zwangsweise zu der etwas verwirrenden Lesereihenfolge. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
70-3	Hier sollte einerseits deutlich zwischen Theorie/Methodik des Hochwasserrisikomanagements und den konkreten Fakten/Ergebnissen für das deutsche Einzugsbiet der Elbe sowie zwischen den einzelnen Zyklen unterschieden werden. Das Hochwasserrisikomanagement eines Zyklus beinhaltet die Ziele und die dafür notwendigen Maßnahmen; und daraus abgeleitet die Zielerreichung für den aktuellen Zyklus sowie die Planung von Maßnahmen für den folgenden Zyklus. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch keine deutliche Struktur erkennbar. Beide Kapitel enthalten Anteile zur Theorie und Methodik des Hochwasserrisikomanagements sowie konkrete Fakten und Ergebnisse vom HWRM-Plan für das deutsche Einzugsbiet der Elbe. Theorie und Methodik wiederholen sich teilweise. Zur besseren Lesbarkeit	Die Struktur und damit die Reihenfolge der Inhalte sind bundesweit einheitlich durch die LAWA für den 2. Zyklus vorgegeben. Für den 3. Zyklus sollte dieser Hinweis erneut geprüft werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	und Strukturierung sollten zunächst die Theorie und Methodik des Hochwasserrisikomanagements in einem Kapitel zusammengefasst werden, gefolgt von konkreten Ergebnissen zur Zielerreichung innerhalb des 2. Zyklus sowie der Maßnahmenplanung für den 3. Zyklus im deutschen Teil der Flussgebietseinheit der Elbe. Kerncharakter bei der Darstellung von Synergien zwischen Maßnahmen und Zielen hat insbesondere Tabelle 6-2.	
70-4	Die Maßnahmen im vorliegenden Entwurf sind stark verallgemeinert und daher nicht vergleichbar mit den Maßnahmen aus den vorhandenen HWRM-Plänen bzw. HWSK einzelner Gewässer. Aus der Unterlage ist nicht ersichtlich wie die Maßnahmen aus den einzelnen HWRM-Plänen bzw. HWSK für den vorliegenden Entwurf bewertet, zusammengefasst und verallgemeinert worden sind. Beispiele dazu würden zur besseren Verständlichkeit beitragen. Letztendlich ist bekannt, dass mit dem Maßnahmenkatalog eine deutschlandweit einheitliche Struktur geschaffen werden soll. Eine Prüfung der Maßnahmen ist daher nur im groben Umfang möglich gewesen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Wie die konkreten Einzelmaßnahmen den LAWA-Maßnahmentypen zugeordnet wurden, unterscheidet sich je nach Bundesland und kann in den Bundesländern i.d.R. in vertiefenden Dokumenten nachvollzogen werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71		
71-1	Neben den auf den weiteren Seiten beschriebenen Signifikanzkriterien sollte zusätzlich der Klarwasseranteil bzw. eine Gewässergüteklassifizierung sowie eine Gefährdungsbeurteilung für oberstromige Schadensfälle herangezogen werden. Die Berücksichtigung dieser Aspekte bietet die Möglichkeit, dass bei einem schlechten Gewässerzustand bzw. Gefährdungen Maßnahmenpakete bereits im Vorfeld verworfen werden können, wenn bei deren Umsetzung negative Folgen für die Trinkwasserbereitstellung auftreten würden bzw. den Zielen der WRRL bezüglich des erforderlichen Schutzes der Wasserkörper (eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern) entgegengewirkt würde. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Problematik der Spurenstoffe, die sich bei influenten Bedingungen nachteilig auf die Qualität des Sicker- und Grundwassers und in der weiteren Folge auch auf das Roh- und Trinkwasser auswirken.	Die hier geforderte Einbeziehung von möglichen Umweltschäden wird durch die bereits vorhandenen Signifikanzkriterien B1 (umweltgefährdende Anlagen) und B2 (Schutzgebiete nach WRRL) beachtet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-2	Nicht nachvollziehbar bzw. ausreichend sind hier die Ausführungen zu dem Punkt Plausibilisierung durch Expert*innen bzw. die Überprüfung der Ergebnisse durch fach- und ortskundige Mitarbeiter*innen der Wasserwirtschaftsverwaltungen. Bei Maßnahmen, die die Trinkwassergewinnung und den Schutz der Wasserressource in Trinkwassereinzugsgebieten betreffen, sind neben einer Einbeziehung von Expert*innen auch Vertreter*innen wasserwirtschaftlicher Verbände wie z.B. VKU, DVGW und LDEW, DWA, BWK sowie von Wasserversorgungsunternehmen, deren Trinkwassereinzugsgebiete betroffen sind oder sein können, zu beteiligen. [Bezug zu Kap. 3.3 der LAWA-Mustertexte, S.27]	Durch die Formulierung "*unter Einbeziehung von Kommunen und anderen einschlägigen ortskundigen Experten/-innen*." ist die hier geforderte Beteiligung wasserwirtschaftlicher Verbände sowie von Wasserversorgungsunternehmen bereits abgedeckt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
71-3	Die Ausführungen nach dem ersten Satz sind wie folgt zu ergänzen: "Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden Auswirkungen auf die Grundwasserqualität mit berücksichtigt, damit unerwünschte Stoffeinträge in das Grundwasser durch oberstromige Schadensfälle in entsprechend gefährdeten Oberflächengewässern vermieden werden. Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung wird gewährleistet." [Gemeint ist der letzte Absatz vor Kap. 3.3.3 der LAWA-Mustertexte]	Kapitel 3 bezieht sich auf die Bewertung des Hochwasserrisikos und nicht auf die Umsetzung von Maßnahmen. Eine Ergänzung kann dementsprechend hier nicht erfolgen. Generell besteht bei der Umsetzung von Maßnahmen die Pflicht, die Umsetzung mit anderen EU-Richtlinien (z. B. WRRL und Seveso-III-Richtlinie) zu koordinieren (Kapitel 7). Eine Berücksichtigung ist entsprechend gewährleistet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-4	Oberpunkte: Fortschritte bei der Zielerreichung und Zusammenfassung der nicht verfolgten Ziele In den beschriebenen Aspekten ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen die Zielerreichung bzw. die Beseitigung bestehender Defizite auf den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung haben. Wir sehen es allerdings zur Sicherung der Trinkwasserversorgung als erforderlich an, dass eine Darstellung der Effekte auf den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung zu erfolgen hat (Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung).	Im HWRM-Plan wird das Zielsystem in Bezug auf Anlass und Zweck der HWRM-Planung aufgestellt, d.h. zum Umgang mit Risiken aus Hochwasserereignissen. Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung gehören hier allgemein zur zu schützenden Infrastruktur im Ziel 2.5 und 2.7 bzw. beziehen sich die Ziele mit Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ziel 1.5, 2.6) u.a. auf einen Schutz der Trinkwasserversorgung. Eine Darstellung der Zielerreichung im Hinblick auf einzelne Infrastrukturbereiche ist nur mit räumlichen Bezug möglich und erfolgt in den Ländern im Zusammenhang mit der Risikoanalyse gemeinsam mit den beteiligten Akteuren. Diese Details können im übergeordneten HWRM-Plan nicht im Einzelnen dokumentiert werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-5	Maßnahmen-Nr. 301 und 302 Diese Maßnahmen werden dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Ein Konflikt hinsichtlich der menschlichen Gesundheit könnte bei der Ausweitung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen einschließlich der Festsetzung und Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete mit der Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot) und mit der Vorrangstellung bezüglich der Daseinsvorsorge Wasser bestehen. Wir sehen es als erforderlich an, dass diese Zuordnung mit einem entsprechenden Hinweis versehen wird, da im Falle von möglichen Konflikten divergierende Maßnahmenzielsetzungen zur Lösung erforderlich sind. Nach unserer rechtlichen Sichtweise besteht der Vorrang der Trinkwasserversorgung	Durch die Koordination der HWRM-RL mit der WRRL sowie weiterer Richtlinien wird die Berücksichtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gewährleistet. Eine Berücksichtigung der Trinkwasserversorgung wird auch bei der vorläufigen Risikobewertung über die Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen hergestellt. Weiterhin werden im Umweltbericht für das Schutzgut Wasser explizit die Ziele des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers genannt. Alle Maßnahmen werden hinsichtlich möglicher negativer Wirkungen auf dieses Schutzgut beurteilt. Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
71-6	Maßnahmen-Nr. 314 und 315 Diese Maßnahmen werden dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Ein Konflikt hinsichtlich der menschlichen Gesundheit könnte bei der Ausweitung von Retentionsflächen mit der Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot) und mit der Vorrangstellung bezüglich der Daseinsvorsorge Wasser bestehen. Wir sehen es als erforderlich an, dass diese Zuordnung mit einem entsprechenden Hinweis versehen wird, da im Falle von möglichen Konflikten divergierende Maßnahmenzielsetzungen zur Lösung erforderlich sind. Nach unserer rechtlichen Sichtweise besteht der Vorrang der Trinkwasserversorgung.	Durch die Koordination der HWRM-RL mit der WRRL sowie weiterer Richtlinien wird die Berücksichtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gewährleistet. Eine Berücksichtigung der Trinkwasserversorgung wird auch bei der vorläufigen Risikobewertung über die Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen hergestellt. Weiterhin werden im Umweltbericht für das Schutzgut Wasser explizit die Ziele des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers genannt. Alle Maßnahmen werden hinsichtlich möglicher negativer Wirkungen auf dieses Schutzgut beurteilt. Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-7	Maßnahmen-Nr. 308 Diese Maßnahmen wurde nicht dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Austretende wassergefährdende Stoffe können zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Abstrom führen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot). Dies hat unmittelbar auch Folgen für die öffentliche Daseinsvorsorge Wasser bzw. die menschliche Gesundheit. Wir sehen es als erforderlich an, dass hier eine Neubewertung erfolgt und die Maßnahme auch dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet wird.	Die Zuordnung der Schutzgüter erfolgt unter dem Aspekt des Umgangs mit Risiken aus Hochwasser und der schwerpunktmäßigen Wirkung der Maßnahmen. Die Maßnahme 308 wirkt in erster Linie für das Schutzgut Umwelt, da mit dieser Maßnahme Verschmutzungen und Beeinträchtigungen von Umweltgütern (zu denen in der Systematik der HWRM-RL auch das Trinkwasser gehört) vermieden werden. Die Einstufung wird daher nicht geändert. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-8	Oberpunkt Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) Unter Einbeziehung der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) wird die Maßnahmenliste des NHWSP fortgeschrieben. Wir sehen es als erforderlich an, dass bei Maßnahmen die rechtlichen Vorgaben aus der WRRL (Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot Grundwasser) und die Berücksichtigung der Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Maßnahmenliste berücksichtigt werden. Bei möglichen Konflikten zur Zielerreichung ist die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu gewährleisten.	Die rechtlichen Vorgaben des WHG gelten bei der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen aus dem HWRM-Plan. Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-9	Ergänzung der allgemeingültigen Kriterien Wir sehen es als erforderlich an, dass im letzten Spiegelpunkt, unter Berücksichtigung der Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung, neben der Berücksichtigung der Zielsetzungen der WRRL auch das WHG und die EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 und die Trinkwasserverordnung gesondert angeführt werden. [Bezug zu Kap. 6.3 der LAWA-Mustertexte, S. 60]	In diesem Kapitel geht es um die Priorisierung der Maßnahmen, dabei spielen vor allem die Synergien mit der Umsetzung der WRRL eine große Rolle. Es geht hier nicht um die Nennung von Richtlinien und Gesetzen, die allgemein bei der Umsetzung zu berücksichtigen sind. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
71-10	Bei allen Maßnahmen sind nachteilige Veränderungen oder Auswirkungen auf die öffentliche Daseinsvorsorge Wasser zu vermeiden. Wir sehen es als erforderlich an, dass neben den beschriebenen Kriterien Wirksamkeit (mit den Indikatoren "Fläche wiedergewonnenen Rückhalts", „bevorteilte Einwohner*innen" etc.) zukünftig auch das Kriterium "Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge Wasser" mit aufgenommen wird.	Hier werden die Kriterien zur Priorisierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms angesprochen. Diese Kriterien wurden bundesweit durch die LAWA vereinbart und hier im HWRM-Plan nur dokumentiert. Eine Änderung ist daher nicht möglich. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-11	Wir begrüßen das Ziel, dass die Maßnahmenpakete zwischen dem HWRM-Plan und der WRRL abgestimmt werden sollen. Da die öffentliche Auslegung des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für das Land Hessen am 22. Juni 2021 endete, ist zu erwarten, dass sich daraus noch ein entsprechender Anpassungsbedarf auch für den HWRM-Plan ergeben kann. Wir sehen gemäß Ihren Ausführungen noch folgenden Ergänzungsbedarf im Text sowie in der Tabelle 51 (siehe nächster Punkt): "Unabhängig davon besteht die wesentliche Vorgabe gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG, dass bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser, einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden ist, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden."	Grundsätzlich wirken Deichrückverlegungen sich positiv auf die Ziele der WRRL und HWRM-RL aus. Die konkreten Maßnahmen können im Einzelfall aber auch in Abhängigkeit von ihrer räumlichen und zeitlichen Ausprägung einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung (s. Anhang H3) ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. (vgl. Kap. 7.1 HWRM-Plan) **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-12	Gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG, ist bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden. Keinesfalls ergänzen sich oftmals Maßnahmen von Deichrückverlegungen mit den Anforderungen anderer Richtlinien z.B. in Trinkwasserschutzgebieten. Wir sehen es als erforderlich an, dass zumindest das angeführte Beispiel „Deichrückverlegung" gestrichen wird. [Bezug zu Kap. 7.1 der LAWA-Mustertexte, S. 63]	Grundsätzlich wirken Deichrückverlegungen sich positiv auf die Ziele der WRRL und HWRM-RL aus. Die konkreten Maßnahmen können im Einzelfall aber auch in Abhängigkeit von ihrer räumlichen und zeitlichen Ausprägung einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung (s. Anhang H3) ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. (vgl. Kap. 7.1 HWRM-Plan) **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-13	Gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG, ist bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden. Die Maßnahme 314 „Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement" weist in sich keine Widersprüche zwischen den mitgeltenden Richtlinien auf, wenn das Oberflächengewässer einen guten chemischen Zustand aufweist. Einen guten chemischen Zustand weist aber nur eine geringe Anzahl von Flussgewässerabschnitten auf. Wir sehen es als erforderlich an, dass die Maßnahme 314 in der Spalte „Relevanz/Synergie WRRL" in die Kategorie M 2 eingeteilt wird.	Grundsätzlich wirken Deichrückverlegungen sich positiv auf die Ziele der WRRL und HWRM-RL aus. Die konkreten Maßnahmen können im Einzelfall aber auch in Abhängigkeit von ihrer räumlichen und zeitlichen Ausprägung einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung (s. Anhang H3) ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. (vgl. Kap. 7.1 HWRM-Plan) **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
71-14	Die Aufzählung ist zu ergänzen: Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 2020/2184/EU) Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG) [Bezug zu Kap. 7.2 der LAWA-Mustertexte, S. 65]	In Kapitel 7.2 des HWRM-Plans sind die in Anhang A. I. Ziffer 4 EG-HWRM-RL aufgeführten Richtlinien (ergänzend zur EG-WRRL) vorgesehen sind, dargestellt. Die Trinkwasserrichtlinie und auch die Grundwasserrichtlinie sind hier nicht aufgeführt, da dies von der HWRM-RL nicht gefordert wird. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
71-15	Überschwemmungsgebiete bzw. Renaturierungsflächen haben unmittelbar Einfluss auf den Grundwasserkörper. Im Sinne der WRRL ist eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern. Da Verschlechterungen nicht ausgeschlossen werden können, betreffen diese Einzelmaßnahmen auch das Handlungsfeld der WRRL. Die Ergänzung ist auch erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung zur Einhaltung der Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung des Gewässerzustandes (Verschlechterungsverbot) und des Verbesserungsgebots nach Art. 4, Abs. 1 WRRL zu berücksichtigen. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL" ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 301 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
71-16	Überschwemmungsgebiete bzw. Renaturierungsflächen haben unmittelbar Einfluss auf den Grundwasserkörper. Im Sinne der WRRL ist eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern. Da Verschlechterungen nicht ausgeschlossen werden können, betreffen diese Einzelmaßnahmen auch das Handlungsfeld der WRRL. Zusätzlich ist bei der Festsetzung von neuen Überschwemmungsflächen die Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das Landeswassergesetz HWG, zu berücksichtigen. Die Ergänzung ist auch erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung zur Einhaltung der Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung des Gewässerzustandes (Verschlechterungsverbot) und des Verbesserungsgebots nach Art. 4, Abs. 1 WRRL zu berücksichtigen. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL" ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 302 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
71-17	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL" ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 310 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
71-18	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL" ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 311 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
71-19	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL" ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 312 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
71-20	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL" ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 313 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
71-21	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL" ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Bei allen angeführten Maßnahmen ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten. [Bezug zu Maßnahme 314 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
72		
72-1	Die Maßnahme Nr. 310 „Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement" empfiehlt u. a. Erstaufforstung und Waldumbau „zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche, mit denen das Wasserspeicherpotenzial der Böden und der Ökosysteme erhalten und verbessert werden soll" . Bezüglich der Maßnahme „Erstaufforstung" [Erstaufforstung in Maßnahme Nr. 310] rege ich eine ergänzende Erläuterung in Bezug auf die Vorschriften des § 78a Absatz 1 Nr. 6 und § 78 d Abs. 3 WHG an, da in der Praxis Aufforstungsbegehren in Gewässerauen häufig zu Konflikten führen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben, einzelne Aspekte bei der Umsetzung vor Ort können hier nicht aufgenommen werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
72-2	Die Maßnahme „Waldumbau" [Waldumbau in Maßnahme Nr. 310] ist m. E. zu unbestimmt und zu konkretisieren. Hier ist das Ziel eines Waldumbaus unter Hochwasserschutzaspekten zu definieren. In Anlehnung an § 4 Abs. 2 HWaldG wäre hier z. B. der „Aufbau stabiler, vielfältiger und klimaangepasster Wälder" zu nennen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Die konkreten Wirkungen der Maßnahme sind von den lokalen Verhältnissen vor Ort abhängig. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
72-3	Ggf. kann der Aspekt „Erhaltung des Waldes" im Anhalt an § 78d Abs. 4 Ziffer 3 WHG i. V. m. § 1 Ziffer 1 BWaldG ergänzt werden [Ergänzung in Maßnahme Nr. 310], wg. des potentiellen Speichervermögens und der Abfluss mindernden Wirkung von geschlossenen Waldbeständen.	Die genannten Maßnahmen sind als beispielhafte Aufzählung zu verstehen und stellen keine vollständige Nennung aller möglichen Einzelmaßnahmen dar. Von einer Ergänzung sehen wir daher ab. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
73		
73-1	Zu dem o.g. Hochwasserrisikomanagementplan nehme ich wie folgt Stellung: 1. Vermeidung neuer Risiken Bei der Verbesserung des hochwasserangepassten Umgangs (Lagerung, Verarbeitung) mit wassergefährdenden Stoffen ist auch die Vorsorge gegen Bauschäden/Zerstörung von Anlagen mit Explosions-, Brand- und/oder toxischem Potenzial zu beachten (z.B. durch Aufschwimmen, mechanische Einwirkung durch Treibgut, Rohrleitungsriss). Besonders relevant sind diesbezüglich Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV (Störfallanlagen). Sie sollten nebst IED-Anlagen besondere Berücksichtigung bekommen.	Die aufgeführten Inhalte finden sich u.a. in der LAWA-Maßnahmennummer 306: "Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen wieder". In der Maßnahme ist u.a. auch die Sicherung von Öltanks enthalten. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
73-2	10. Maßnahme 327 Die der IED-Richtlinie unterliegenden Anlagen werden "IED-Anlagen" genannt (der Begriff IVU-Anlagen wird nicht mehr verwandt). Wichtig sind aber auch die Betriebsbereiche nach der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV = StörfallV, fußend auf der Seveso-III-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU, "Störfallanlagen").	Im HWRM-Plan ist folgender Hinweis enthalten (S. 88): "In der HWRM-RL wird noch auf die IVU-Richtlinie (RL 96/61/EG) hingewiesen. Sie wurde mittlerweile durch die IE-Richtlinie (RL 2010/75/EU) abgelöst". Anlagen, die unter die RL 2010/75/EU fallen, werden IE-Anlagen genannt. In der vorläufigen Risikobewertung werden innerhalb der Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen Gewässerabschnitte, an denen mindestens eine IE-Anlage, ein Störfallbetrieb nach Störfallverordnung und/oder eine PRTR-Anlage (Pollutant Release and Transfer Register–Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) liegt/liegen, als signifikant eingestuft. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
74		
74-1	Bei der Entstehung von Hochwasser möchten wir anmerken, dass auch Bodenart, Lagerungsdichte und Humusgehalt sowie die konkrete Bewirtschaftungsform (z. B. konservierende Bodenbearbeitung) wesentlich zum Retentionsvermögen und zur Abflussbildung beitragen. Dies sollte noch ergänzt werden.	Unserer Ansicht nach sind die Faktoren die die Entstehung von Hochwasser beeinflussen jedoch ausreichend im HWRM-Plan Kapitel 1.1.3 dargestellt. Eine hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung die auch die konservierende Bodenbearbeitung beinhaltet, ist als Maßnahmentyp 310 im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog abgebildet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
74-2	Dass wir es mit einem Klimawandel zu tun haben, ist keinesfalls zu leugnen. Dem Anstieg der Durchschnittstemperatur muss entgegengewirkt werden und die hydrologischen Änderungen in der Niederschlagsverteilung entsprechend auch durch Speicher- und Retentionsmöglichkeiten ausgeglichen werden, z. B. Speicherung der Winterniederschläge für Bewässerungszwecke in den Sommermonaten zur regionalen Nahrungsmittelproduktion. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass Land- und Forstwirtschaft als einzige Wirtschaftsbranche in der Lage ist, aktiv CO2 zu binden und Treibhausgase zu reduzieren. Klimaschutz geht nur mit der Land- und Forstwirtschaft.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
74-3	Die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen [Bezug zu Tab. 24 der LAWA-Mustertexte, Maßnahme 314] sehen wir kritisch. Wir fordern ein gesetzliches Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Landwirtschaftsgesetz kann beispielsweise ein solches Gebot zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen verankert werden, was mit der bestehenden Gesetzeslage zum Schutz des Waldes im Bundeswaldgesetz vergleichbar wäre.	Dieses Anliegen kann mit dem HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser nicht erfüllt werden. Eine solche Regelung ist dem Gesetzgeber vorbehalten. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
75		
75-1	Dabei [Bei der Ermittlung potenziell betroffener Trinkwasserentnahmestellen] wird nur analysiert, ob Zone I eines Wasserschutzgebietes im Hochwasserrisikogebiet liegt. Die umliegenden Zonen bleiben unbeachtet. Hier sollte die gesamte Fläche der Wasserschutzgebiete betrachtet werden. Nur so können Risiken für die Wasserversorgung vollumfänglich abgebildet werden.	Bei den statistischen Auswertungen in den HWRM-Plänen wurde sich darauf verständigt, nur die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufzunehmen, da eine Auswertung nur anhand festgelegter Kriterien erfolgen kann. Nach § 74 Absatz 4 WHG (Art. 6 Absatz 5c EG-HWRM-RL) berücksichtigen die Hochwasserrisikokarten die Schutzgebiete, die auch im Rahmen der EG-WRRL betrachtet werden. Dies sind auch die Gebiete für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
76		
76-1	Die feine Differenzierung in fluviale und pluviale Hochwasser ist in der Praxis wenig hilfreich, zeigen doch die jüngsten Erfahrungen, dass eine Trennung bei extremen Ereignissen kaum möglich ist, weil partiell wild abfließendes Wasser sich mit Flüssen vereint oder umgekehrt Teilströme von Fließgewässern sich neue Betten suchen, insbesondere dann, wenn die Gewässer verbaut sind, und dann wild abfließen. So findet sich in allen Plänen die Aussagen: Starkregenereignisse sind als generelles Risiko, aber nicht als Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs.1 WHG einzustufen und Von den betrachteten Hochwasserarten sind in der Flussgebietseinheit (..) allein Überflutungen entlang von Oberflächengewässern als signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG einzustufen und dementsprechend bei der vorläufigen Risikobewertung zu behandeln. Damit bleibt das erhebliche Risiko durch Starkregenereignisse weitgehend unbeachtet. Dies ist nach den jüngsten schlimmen Ereignissen so nicht mehr hinnehmbar. Zumal an anderer Stelle vermerkt wird: Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist eine Zunahme von Starkregenereignissen und damit eine Verschärfung der daraus resultierenden Risiken auch hinsichtlich lokaler Sturzfluten wahrscheinlich.	Bisher wurden pluviale Ereignisse an sich ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, wenn es aufgrund von Extremereignissen zu Ausuferungen von Gewässern kommt und sie somit in die Kategorie fluviale Ereignisse eingestuft werden. Es ist vorgesehen auf die Thematik pluviale Hochwasserereignisse zukünftig ein größeres Augenmerk zu richten. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
77		
77-1	Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass bei den Signifikanzkriterien für die Bewertung des Hochwasserrisikos unter Ziffer 3 der Gliederung bei den Gefährdungen unterschieden wird zwischen Kulturgütern/Objekten, Umweltgefährdungen und Personen- und Sachgefährdungen. Die zuletzt genannten Signifikanzkriterien berücksichtigen je doch lediglich zusammenhängende Siedlungsflächen und Gewerbe- und Industrieflächen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass es bei Überflutungen auch eine Sachgefährdung gibt, die landwirtschaftlichen Flächen sowie Einzelgehöfte betreffen können. Die Überarbeitung der Tabelle 27 auf Seite 82 [Bezug zu Tab. 2 der LAWA-Mustertexte, S. 28] halten wir daher für erforderlich.	Landwirtschaftliche Flächen sowie Einzelgehöfte können ebenso wie Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen von Hochwasser betroffen sein. Im Gegensatz zu den letztgenannten sind sie jedoch nur im Einzelfall signifikant im Sinne der HWRM-RL. Auch um solche Einzelfälle gezielter identifizieren zu können, sollen im folgenden Berichtszeitraum Schadenspotenziale betrachtet werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
77-2	Die Ausführungen unter Ziffer 5 des Entwurfs (Ziele des Hochwasserrisikomanagements) führen in Tabelle 38 [Bezug zu Tab.13 der LAWA-Mustertexte, S.40] die fünf wesentlichsten Maßnahmen zur Vermeidung neuer Risiken auf. Es ist bedauerlich, dass die Flächenversiegelung hier nicht erwähnt wird. Lediglich von Flächenvorsorge in der Räumlichen Planung zu sprechen oder eine Hochwasserangepasste Bauweise anzustreben ist nach unserer Auffassung zu wenig. Die Reduzierung der Flächenversieglung muss hier ein ganz klares Ziel sein.	Die Reduzierung der Flächenversiegelung ist eine von mehreren möglichen und wichtigen Maßnahmen zur Erreichung insgesamt des Ziels einer Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und zur Verbesserung des Wasserrückhalts in Siedlungsgebieten. Vor dem Hintergrund der Gesamtsystematik des HWRM-Plans ist sie aber kein Ziel an sich, sondern unter den genannten Zielen subsumiert. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
77-3	Im Anhang erfolgt eine Darlegung des LAWA Maßnahmenprogramms für die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Maßnahme mit der Nr. 320 Auflagen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen als Maßnahme vorsieht. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Auflagen für die Landwirtschaft einen mittelbaren oder unmittelbaren Effekt für den Hochwasserschutz haben könnten. Hier wünschen wir uns eine etwas kritischere Auseinandersetzung mit dem Maßnahmenprogramm. Auch sehen wir nicht, wie die Maßnahme 507 durch die Zertifizierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zum Beispiel durch den Ökolandbau, zu einem Beitrag zum Hochwasserschutz führen könnten. Hochwassermindernde Bewirtschaftungsvorgaben erscheinen uns hier eher als Schlagwort, denn als konkreter Hinweis zum Hochwasserschutz.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Der HWRM-Plan enthält dabei Maßnahmen aus allen relevanten Handlungsfeldern, die jeweils einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten können, die hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung gehört als eine von vielen Maßnahmen dazu. Der konkrete Einsatz der Maßnahmen sowie die konkreten Wirkungen der Maßnahme sind von den lokalen Verhältnissen vor Ort abhängig. Maßnahme 507 ist eine gemeinsame Maßnahme sowohl für die Umsetzung der WRRL als auch für die HWRM-RL. Die genannten Zertifizierungen für den Ökolandbau sind hier der WRRL zuzuordnen. Bei Zertifizierungen wird im Hinblick auf die HWRM-Planung z.B. an mobile Hochwasserschutzanlagen gedacht. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
78		
78-1	Im Maßnahmenplan erscheint ein Hinweis zur Rolle der Raumordnung für den Hochwasserschutz ergänzungsbedürftig, insbesondere in Bezug auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz und die Rolle der Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaften	Während der Erstellung des HWRM-Plans waren Inhalte und Rolle des Bundesraumordnungsplans noch weitgehend unklar, so dass nur ein Hinweis aufgenommen wurde, dass es einen solchen Plan geben wird. Die konkreten Inhalte werden dann im Rahmen der nächsten Fortschreibung sicherlich eine Rolle spielen. Auf die Bedeutung der Raumordnung für die Hochwasservorsorge wird mit Maßnahme 301 hingewiesen. Eine vertiefende Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und Handlungsfelder ist im HRWM-Plan nicht vorgesehen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
79		
79-1	Für die Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden für technische Schutzmaßnahmen wie Talsperren, Brücken, Rückhaltebecken, Deiche und Hochwasserwände für deren Bau und Instandhaltung erhebliche Mengen an Sand und Kies, auch als Bestandteil von Beton, benötigt. Bedeutende Sand- und Kiesvorkommen finden sich insbesondere entlang des Rheins im Bereich der ehemaligen Ausbreitungszone des Rheins, wo sich diese geologisch abgelagert haben. Für den Hochwasserschutz werden jedoch nicht nur in erheblicher Menge gerade diese Rohstoffe benötigt, deren Gewinnung kann sogar zum Hochwasserschutz beitragen. So lassen sich in vielen Fällen Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung vereinen und gut kombinieren. Kiesgewinnung kann wichtige Retentionsräume schaffen und so vor Hochwasser schützen. Bei Ziel 301 regen wir daher an, in der Spalte „Erläuterung/Beschreibung" folgende Formulierung (im Text hervorgehoben) mit aufzunehmen: Darstellung bereits bestehender und noch fehlender Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen. Weiterhin u.a. Anpassung der Regionalpläne, Sicherung von Retentionsräumen, Anpassung der Flächennutzungen, Bereitstellung von Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung, Prüfung von mit dem Hochwasserschutz vereinbarer Rohstoffgewinnung in Hochwasserschutzgebieten und Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung.	Die in der Erläuterung genannten Einzelmaßnahmen sind als beispielhafte Aufzählung zu verstehen, nicht als abschließende Liste. Synergieeffekte zwischen Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz sind zu begrüßen und müssen jeweils vor Ort bei der Umsetzung der Maßnahmen erkannt und genutzt werden. Eine Ergänzung der Beschreibung erfolgt nicht. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
80		
80-1	Hier erscheint es uns zielführender, statt von Behörden und Rettungsdiensten, von zur Katastrophenhilfe gem. BayKSG § 7 (3) Verpflichteten zu sprechen. Das wird der Gesamtheit der Akteur*innen gerechter. [Kapitel 5.5.2, Fortschritte beim Oberziel 3, Textbaustein Zielerreichungstool]	Um allen Akteur*innen gerecht zu werden, wird der Vorschlag angepasst angenommen. **Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**

4 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht

Zum Entwurf des Umweltberichts zum HWRM-Plans 2021 sind in den Ländern insgesamt 34 Stellungnahmen (Hessen zwei, Niedersachsen 19, Nordrhein-Westfalen 12 und Sachsen-Anhalt eine) eingegangen. In Bremen und Thüringen wurden keine Stellungnahmen zum Umweltbericht des HWRM-Plans 2021 eingereicht. Die Stellungnahmen stammen überwiegend aus Städten, Kommunen und Landkreisen bzw. Behörden (23). Daneben wurden einige Stellungnahmen von Industrie und Gewerbe (drei) sowie von Bauernverbänden (drei) eingereicht. Weiterhin gingen Stellungnahmen von zwei Wasser- und Abwasserentsorgern, von zwei Wasser- und Bodenverbänden sowie eine Stellungnahme von Transport und Verkehr ein.

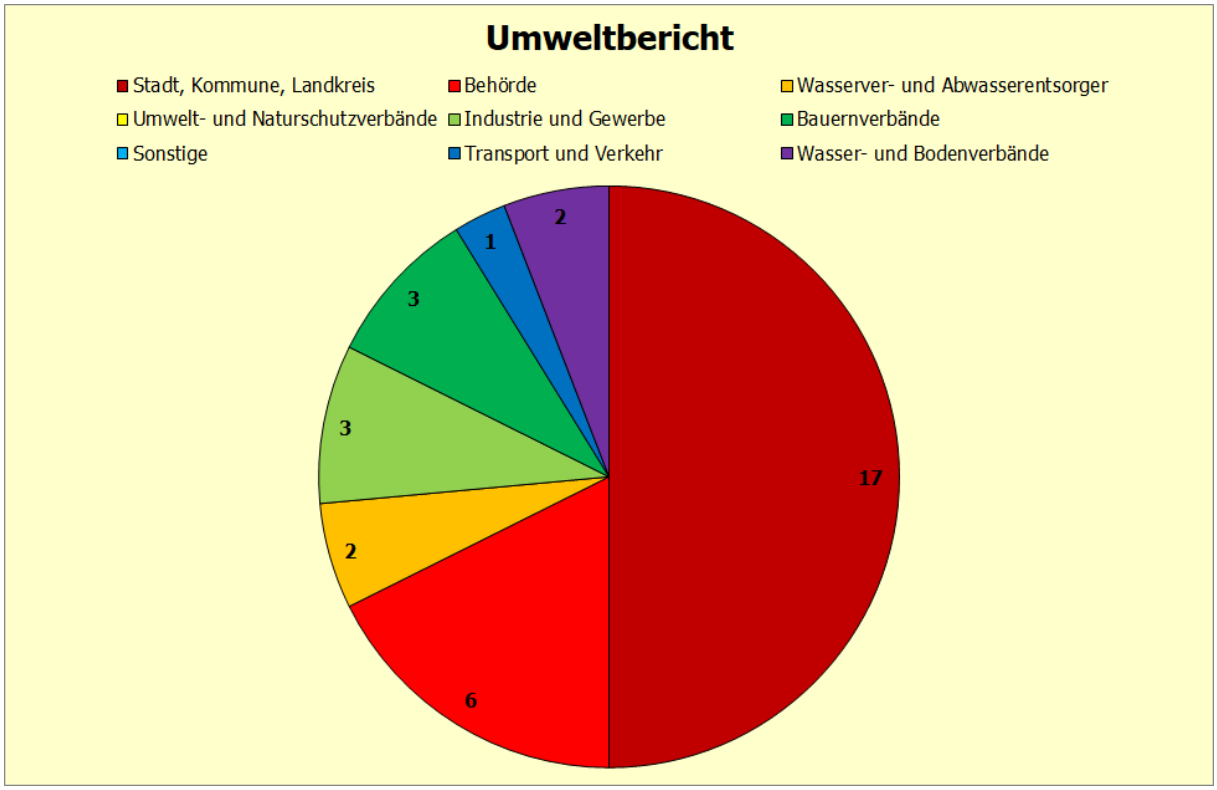

Abb. 2: Überblick über die Herkunft der Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichts zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser

Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich. Aufgrund der Stellungnahmen wurden einige textliche Anpassungen vorgenommen. Zudem wurden einige Abbildungen aktualisiert, die aus den Stellungnahmen zum HWRMP-Plan resultierten.

Viele Stellungnahmen wiesen auf konkrete Gewässer, Maßnahmen bzw. potenzielle Umweltwirkungen hin, die zu berücksichtigen wären. Hier ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung und Größe des Planungsraumes im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen, eine Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Umweltziele nicht sachgerecht ist. Im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren (Projekt-UVP) geht es nicht um konkrete Einzelmaßnahmen, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen. Erst im Zulassungsverfahren von Einzelmaßnahmen ist eine konkrete Prüfung von Umweltwirkungen unter Einbeziehung regionaler Gegebenheiten sinnvoll.

Weitere Stellungnehmenden hatten keine Einwände oder Bedenken, wünschten eine frühzeitige Beteiligung und Benachrichtigung bei der Maßnahmenumsetzung oder bezogen sich nur auf die Maßnahmenplanung der Länder bzw. die Länderpläne selber.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht und ihre Bewertung sind in der folgenden Tab. 3 zu finden.

Tab. 3: Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht sowie deren Bewertung

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
2		
2-1	Ergänzung Kapitel 7.2, S. 110, zweiter Gliederungspunkt: Folgender Satz ist zu ergänzen: "*Die Seveso III Richtlinie wurde mit der zwölften Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Störfall-Verordnung, in der Fassung vom 15. März 2017, in nationales Recht umgesetzt.*"	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
2-2	Auf Seite 4 der Anlage 1 steht unter der Maßnahme 308: „Berücksichtigung der VAwS". *VAwS muss gegen AwSV ausgetauscht werden.* Ebenso S. 23 der Anlage 2 unter Erläuterung	**Änderungen wurden im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
2-3	Die HWRM Pläne sind in 7 Jahren erneut fortzuschreiben. Für das dann erforderliche Anschreiben für die Öffentlichkeitsbeteiligung empfehle ich, einen Link aufzunehmen, mit dem eine Übersichtskarte über die Flussgebietseinheiten mit Einzeichnung der Landkreisgrenzen gefunden werden kann. In den HWRM Plänen, für die Weser auf S. 12, sind zwar Karten zu den Flussgebietseinheiten vorhanden, aber ohne die Einzeichnung der Landkreise.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
3		
3-1	Die Strategische Umweltprüfung hat ergeben, dass die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter für das Nebengewässer Hunte überwiegend positiv bis neutral sind. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Bedenken.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
4		
4-1	Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist jedoch besonders hervorzuheben, dass viele der Maßnahmen die ihren primären Ansatz in der Gefahrenabwehr, Risikovorsorge und Objektschutz haben, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Grundwasserneubildung liefern. [...] Alle Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche dienen somit dem Erhalt oder der Verbesserung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers.	**Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
5		
5-1	seitens [xxx] werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG keine Stellungnahmen vorgebracht.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
9		
9-1	Die Polder sind als integraler Bestandteil des Küsten- und Binnenhochwasserschutzes zu bewerten und sollten deshalb unter Ziffer 2.1.4 als technischer Hochwasserschutz aufgenommen werden.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
9-2	An der Verreler Bäke befindet sich ein degradierter Deich auf der Niedersächsischen Seite. Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Weiter wird erläutert, dass derzeit unter der Trägerschaft des Verbandes eine Sanierung der Delmedeiche und eine Rückverlegung und der Neubau von Deichen an der Verreler Bäke geplant sind. Diese mit der Maßnahme "können ggf. auch Auswirkungen auf Erhebungen der strategischen Umweltprüfung haben".	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
9-3	Nach hiesiger Auffassung sind noch folgende weitere Gewässerabschnitte […] als "Risikogebiete" im Sinne der Richtlinie zu benennen. […] Varreler Bäke / Klosterbach im Bereich der Gemeinde Stuhr / Stadt Delmenhorst […] in der Ortslage der Stadt Bassum, Heidkruger Bäke im Stadtgebiet Delmenhorst, Welse im Stadtgebiet Delmenhorst.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
9-4	Zu Kapitel 6.2.4 […] Im o.a. Kapitel sind Hochwasserpartnerschaften, die einen wichtigen Beitrag leisten können, ausdrücklich benannt. Wir schlagen deshalb vor, die bestehenden Hochwasserpartnerschaften in geeigneter Art und Weise […] in den Unterlagen aufzunehmen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
10		
10-1	Hinweise: Werden im Fall eines Hochwassers Schutzgebiete überschwemmt, kann dies nachteilige Auswirkung auf die zu schützenden Tier- und Pflanzenarten oder Ressourcen in diesen Gebieten haben. So können zum einen mit dem Hochwasser Schadstoffe in die Fläche geschwemmt werden, die ggf. die Qualität von Grundwasser nachteilig beeinflussen können. Zum anderen kann durch die Überflutung von Natura 2000-Gebieten der Lebensräum für zu schützende Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden.	Diese Aspekte sind in den Tabellen zu den Ursache-Wirkungs-Beziehungen im Anhang II des Umweltberichts umfänglich berücksichtigt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
10-2	Im Maßnahmenkatalog sind der Ausbau, die Ertüchtigung, die Unterhaltung bzw. der Neubau von stationären Schutzeinrichtungen (Maßnahmen Nr. 317 und 318), sprich Deiche, als Schutzmaßnahme beschrieben. Negative Auswirkungen werden vorwiegend durch die intensive Flächeninanspruchnahme zu erwarten sein. Hier sind v. a. die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" "Boden und Fläche" und "Landschaft" potenziell betroffen. Die lokal möglichen negativen Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme wertvoller Böden, Biotope, Lebensräume oder sonstiger Bestandteile von Schutzgebieten können aber im jeweiligen Zulassungsverfahren durch eine entsprechende Standortwahl und weitergehende Verminderungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen wirksam minimiert werden. Dies gilt auch für potenzielle Auswirkungen auf unterirdische Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler im unmittelbaren Umfeld von Baumaßnahmen.	Entsprechende Bewertung wurde in den Tabellen zu den Ursache-Wirkungs-Beziehungen durchgeführt. Auf die Alternativenprüfung wurde hingewiesen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
12		
12-1	Zur Vermeidung einer Erhöhung der Hochwassergefahren sollte im Rahmen der Bewirtschaftung ein breiter Gewässerrandstreifen erhalten bzw. geschaffen werden. Die Bewirtschaftung hat im Sinne der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis zu erfolgen. Die Initiierung der dazu erforderlichen rechtlichen Regelungen wird angeregt.	Initiierung rechtlicher Regelungen sind nicht Bestandteil des HWRM-Plans. Rechtliche Regelungen werden durch Bund oder Länder verabschiedet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
14		
14-1	Auch wenn es sich nach Definition des Niedersächsischen Wassergesetzes und Ihren Anforderungen unter Punkt 2.1.4. „technischer Hochwasserschutz" bei einer Verwallung um einen nicht gewidmeten Deich und somit um kein Bauwerk des technischen Hochwasserschutzes handelt, bitte ich dennoch aus den o.g. Gründen zu prüfen inwieweit diese unter 2.1.4 mit aufgenommen werden können.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
14-2	Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen (Deichrückverlegung und - Neubau) im Bereich der Varreler Bäke und des Klosterbachs. Diese können Auswirkungen auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung haben. Bitte die Maßnahme bei weiterer Fortschreibung der HWRM-Pläne zu berücksichtigen.	Maßnahmen werden über die Meldungen der Länder berücksichtigt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
14-3	Bereich Klosterbach und Varreler Bake in der Gemeinde Stuhr sollten nach Auffassung der Gemeindeverwaltung ebenfalls als Risikogebiet für Hochwasser eingestuft werden und somit in die Planungsunterlagen mitaufgenommen werden.	Die Überprüfung, ob Gewässerabschnitte "Risikogebiete" sind, erfolgt durch Niedersachsen bei der nächsten Überprüfung der Risikogebiete 2024. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
14-4	Kapitel 6.2.4 Um von den Synergieeffekten und Erfahrungen anderer Hochwasserpartnerschaften zu profitieren und um einen regen Austausch anzustoßen, empfiehlt es sich die bestehenden Hochwasserpartnerschaften in Ihren Unterlagen mit aufzunehmen.	Hier wird nur allgemein auf zusätzliche Maßnahmen verwiesen, die zwischenzeitlich ergriffen wurden. Diese Hochwasserpartnerschaften werden im nächsten Umsetzungszeitraum regulär gemeldet. Andere Maßnahmen werden auch nicht einzeln benannt, Daher wird hier auf eine Auflistung verzichtet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
14-5	Auch wenn Starkregenereignisse im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG nicht als Hochwasserrisiko eingestuft werden möchte ich dennoch darauf hinweisen, dass die Gemeinde Stuhr plant das Thema Starkregen mehr in den zukünftigen Planungen zu berücksichtigen und die Bevölkerung stärker zu sensibilisieren.	Hier wird nur allgemein auf zusätzliche Maßnahmen verwiesen, die zwischenzeitlich ergriffen wurden. Diese Hochwasserpartnerschaften werden im nächsten Umsetzungszeitraum regulär gemeldet. Andere Maßnahmen werden auch nicht einzeln benannt, Daher wird hier auf eine Auflistung verzichtet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
17		
17-1	Im Hinblick auf die Starkregenereignisse umfasst der Betrachtungsraum ein sehr großes Einzugsgebiet, in dem diese Ereignisse für die größeren Gewässerabschnitte keine große Rolle spielen mögen, in kleineren Einzugsgebieten jedoch schon	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
17-2	In Bezug auf den Hochwasserschutz von Privaten ist es wünschenswert, dass es auch hier Fördermöglichkeiten oder ggfs. günstige Kredite gibt. Evtl. kann das Land hier ein entsprechendes Förderprogramm initiieren.	Die Berücksichtigung dieses Hinweises kann nur auf politischer Ebene erfolgen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
19		
19-1	In den vorliegenden HWRM-Plänen betrifft die Maßnahme Nr. 301 (Maßnahmenkatalog, Anlage 2, S. 16) die Belange der Raumordnung. Regionalpläne sollen angepasst werden, sodass Retentionsräume gesichert, Flächennutzungen angepasst und Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung bereitgestellt werden. Dies wird im Verfahren der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) berücksichtigt. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Osterholz wurde mit Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsichten im März 2019 förmlich eingeleitet. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP erfolgt eine Überprüfung und voraussichtlich eine Ergänzung der festgelegten Vorranggebiete Hochwasserschutz.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
19-2	Nach rein kursorischer Durchsicht der sehr umfangreichen Antragsunterlagen bestehen unter der Voraussetzung, dass bei der Konkretisierung von Maßnahmen die Verträglichkeit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewährleistet wird, aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
19-3	Für den Fall, dass Bau- oder Bodendenkmale betroffen sein sollten, ist im Einzelfall nach geeigneten Lösungen zu suchen.	Die Berücksichtigung erfolgt im Planungs- und Zulassungsverfahren von konkreten Projekten und sind nicht Bestandteil der SUP. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
20		
20-1	Bei diesen Maßnahmen (insbesondere Deichbau und Unterhaltung von Deichen) handelt es sich um Maßnahmen, die extrem wichtig und unverzichtbar für den Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bürger sind. Hier muss das Schutzgut Mensch klaren Vorrang gegenüber anderen Schutzgütern haben, damit die Ausführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen auch weiterhin [...] möglich bleibt.	Bei Maßnahmen die über entsprechenden Planverfahren genehmigt werden müssen, müssen auch die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden, d.h. diese sind Teil des der Abwägungsentscheidung. Im Rahmen Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. der Erstellung von Umweltfachgutachten wird das Schutzgut Mensch als eines der Schutzgüter betrachtet. Auf Grundlage eines überwiegend öffentlichen Interesses werden technische Maßnahmen jedoch weiterhin durchführbar bleiben. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
23		
23-1	[...Es] sind keine Bedenken und Anregungen gemeldet worden.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
25		
25-1	Unter dem Aspekt „Schutz" wird mit dem Ziel einer hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung das Management natürlicher Überschwemmungen bzw. ein Abfluss- und Einzugsgebietsmanagement verfolgt. Konkret zielt die Maßnahme 310 auf die „Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und auf Einzelmaßnahmen, mit denen das Wasserspeicherpotenzial der Böden und der Ökosysteme erhalten und verbessert werden soll z. B. bei der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Fläche durch pfluglose konservierende Bodenbearbeitung, Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten, Erstaufforstung, Waldumbau etc. sowie bei flächenrelevanten Planungen (Raumordnung, Bauleitplanung, Natura 2000, WRRL) einschl. der Erstellung entsprechender Programme zur hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung. Es entsteht der Eindruck, Raumordnung könne die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung steuern – dies ist nicht der Fall. Die Bindungswirkung der in den Regionalen und Landes-Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze ist in § 4 ROG geregelt; vereinfacht dargestellt, sind die Pläne und Programme für öffentliche Stellen unmittelbar bindend, nicht aber für Private. Das heißt die Raumordnung kann bestimmte Landnutzungen wie z. B. die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht steuern.	Die Aussagen des Ministeriums sind zutreffend. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind für öffentliche Stellen jedoch nicht für Privatpersonen bindend. Es besteht jedoch von öffentlichen Stelle die Möglichkeit Maßnahmen im Sinne dieser Ziele und Grundsätze zu fördern bzw. die Pflicht Projekte/Maßnahmen die diesen Zielen und Grundsätzen entgegenstehen zu untersagen/nicht zu genehmigen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
25-2	Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in den HWRM-Plänen bei der Analyse der potenziell betroffenen Objekte der Eindruck entsteht, es seien lediglich die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufgenommen worden (s. z. B. Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2021-2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems: S. 67 oder Rhein: S. 98). Dies würde kein vollständiges Bild der vom Hochwasser betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen liefern, denn, wie auch das Landes-Raumordnungsprogramm mit den dort festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zeigt, gibt es in Niedersachsen noch etliche Trinkwassergewinnungsanlagen (öffentl. Trinkwasserversorgung) ohne ein festgesetztes Wasserschutzgebiet.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
25-3	In den Umweltberichten zum HWRM-Plan Ems und Weser müsste auf Seite 9 unter 2.3 „Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen" im dritten Spiegelstrich der „Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz" statt mit BIBH richtigerweise mit „BRPH" (=Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) abgekürzt werden.	das Kürzel wurde nicht geändert, da es die Abkürzung für den Hrsg Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist. Jedoch ist das Planwerk inzwischen mit Stand 19.08.2021 per Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. wir haben es daher zusätzlich unter den gesetzlichen Grundlagen unter „BRPHV Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3721)" zitiert. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
26		
26-1	Ich bitte um weitere Beteiligung der NLStBV im Verfahren.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
27		
27-1	Tab 5-2, Seite 27 NNQ durch MNQ ersetzen	Der Hinweis wurde übernommen. **Änderungen wurden im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
27-2	Eine Analyse von Umweltauswirkungen, die sich mit der im HWRM-Plan vorgesehene Umsetzung von Maßnahmen und dem Erreichen des vorgesehenen Zielzustandes verbinden, findet nicht statt. Auch fehlt eine Retrospektive, inwieweit die Umsetzung von vorgesehenen Maßnahmen in Hinblick auf den Erreichungsgrad von Zielen des Hochwasserrisikomanagement in der vorangegangenen Periode erfolgreich war.	Die Analyse der Umweltwirkungen bzw. eine Analyse der Beeinflussung der Erreichung der Umweltziele welche durch den HWRM-Plan vorgesehenen Maßnahmen verursacht werden, erfolgt in Kapitel 6. Der Erreichungsgrad der Ziele des Hochwasserrisikomanagements ist kein zentraler Inhalt der SUP, da hier die Umweltwirkungen bzw. die Beeinträchtigung der Erreichung der Umweltziele im Zentrum stehen (vgl. UVPG §40). **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**.
27-3	Redaktioneller Hinweis: In der Überschrift der Tab. 5-1 befindet sich ein Schreibfehler des Wortes „Bunde(s)länder".	Der Hinweis wurde übernommen. **Änderungen wurden im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
27-4	Die Zustandsangaben zum Naturraum im Kap. 5.1 beschränken sich vorrangig auf die Flächengröße sowie auf die hydrologischen Kenngrößen der Teilräume, ohne einen Bezug zu den bestehenden Umweltproblemen herzustellen.	Diese Aussage ist korrekt. Ein weitergehende Beschreibung der Umwelt, einschließlich bestehender Umweltbelastungen, erfolgt in den nachfolgenden Kapitel. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-5	5.3 Schutzgute Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Der bewaldete Salzgittersche Höhenzug, der eine ähnliche räumliche Ausdehnung wie der benachbarte Oderwald besitzt und die Wasserscheide zwischen den Teilräumen Aller und Leine darstellt, hat trotz expliziter Hinweise auf seine Schutzwürdigkeit bislang keinen Eingang in den Umweltbericht gefunden.	Für die Bestandsdarstellung sind Unterlagen heranzuziehen, die für alle betroffenen Bundesländer gleichermaßen vorhanden sind. In den Unterlagen des BFN ist der Salzgittersche Höhenzug nicht enthalten. Detaillierte Flächen einzelner Städte und Gemeinden können somit nicht übernommen werden, da diese nicht flächendeckend vorliegen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-6	5.3 Schutzgute Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Insgesamt werden trotz ihrer durchweg positiven Wirkung beim Hochwasserschutz Wälder in den Teilräumen nur sehr am Rande behandelt. Dabei kommt der Art der extensiven Flächennutzung, insbesondere der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, eine immer stärke Bedeutung als Puffer des Hochwasserrisikos zu. Die Mehrung solcher Flächen und ihre qualitativen Verbesserung in den Risikogebieten in Hinblick auf einen wirksamen Hochwasserschutz in den Wassereinzugsgebieten sollten daher stärker akzentuiert werden.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
27-7	5.3 Schutzgute Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt In Abb. 5-3 sind für die Teilräume Aller und Leine vor allem im Bereich von Salzgitter schutzwürdige Landschaftsbereiche mit Defiziten ausgewiesen. Dies könnte als Hinweis auf eine verzögerte Maßnahmenumsetzung, insbesondere in Bezug auf die Waldvermehrung verstanden werden.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-8	5.3 Schutzgute Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die Betrachtung von unzerschnittenen Funktionsräumen in Abb. 5-4 steht der geschichtlich gewachsenen Nutzung flussnaher Bereiche für landwirtschaftliche Zwecke diametral gegenüber. Nur wenige Bereiche im Hauptstrom der Weser sind tatsächlich unzerschnitten. Die Aussagekraft solcher Funktionsräume gewinnt nur an Bedeutung, wenn dorthin ein Großteil der umzusetzenden Maßnahmen konkret und zielgerichtet realisiert wird. Auch der Aspekt unzerschnittener Funktionsräume berührt eher das Schutzgut Landschaft und gehört daher ebenfalls ins Kap. 5.7.	Die unzerschnittenen Funktionsräume (Abb. 5-5) bilden den Grad der Habitatzerschneidung als Lebensräume für Tiere und Pflanzen ab und werden dementsprechend in Kapitel 5.3 dargestellt. Da nur wenige Bereiche direkt an der Weser tatsächlich unzerschnitten sind ist korrekt. Dass die Aussagekraft an Bedeutung gewinnen würde, wenn dorthin ein Großteil der Maßnahmen realisiert werden würde, ist insofern nicht richtig, da an dieser Stelle im Umweltbericht eine Beschreibung der Umwelt im derzeitigen Zustand erfolgt. An anderer Stelle erfolgt die Bewertung der Auswirkung des HWRM-Plans auf die UFR über die Bewertung des Beitrags zur Erreichung der Umweltziele (für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt). **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-9	In den Kapitel 5.6 ff. werden keine direkten Beziehungen zwischen den Umweltschutzgütern und dem Hochwasserrisikomanagement hergestellt, was die Beschreibung möglicher Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf dessen Nicht-Umsetzung erschwert. Sollte sich jedoch herausstellen, dass kleinräumige Hochwasserschutzmaßnahmen in der Summe zum Erhalt oder zur Vermeidung von anderen Umwelteinflüssen eines bestimmten Schutzgutes beitragen, wie beispielsweise die Ausweisung und Erweiterung von Überschwemmungsgebieten Bauverbote erwirken können, ist ein Flächenansatz zu operationalisieren.	Auszug aus SUP-Bericht (S. 79): Die von den einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs ausgehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf die einzelnen im Umweltbericht betrachteten schutzgutbezogenen Umweltziele sind im Anhang II in Form von Ursache-Wirkungs-Matrizen zusammengestellt. Das Ausmaß der zu erwartenden positiven oder negativen Auswirkungen wird zusammenfassend in Kapitel 6.1.2 dargestellt.. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-10	Hochwasserrisikomanagement sollte vor allem die nachweisbaren Extreme der Auswirkungen vom Klimawandel mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten betrachten und sich nicht nur die mittleren Auswirkungen widmen. Ob bestimmte räumlich abgrenzbare Schutzmaßnahmen sich hier als wirkungsvoll erweisen, hängt sehr an den räumlichen Grenzen verschiedener Hochwasserszenarien ab, die sich für die Flussgebietseinheit Weser modellgestützt ermitteln lassen. Vorrangig sollten hierbei Entstehungs- und Wassereinzugsgebiete in Hinblick auf eine mögliche Rückhaltung und nicht ausschließlich die kurativen Maßnahmen an den Gefahrenpunkten betrachtet werden. Ausschließlich verbale Beschreibungen ersetzen nicht die notwendige räumlich explizite Analyse mit modernen Methoden zur Entdeckung räumlich-hydraulischer Wechselbeziehungen. Die anteilige Betroffenheit von Schutzgütern lässt sich folglich durchaus konkreter in Karten dokumentieren, als es eine einfache verbale Beschreibung vermag. Hier bestehen Defizite in der Form der Darstellung und Ideen zu ihrer Visualisierung, beispielsweise in Form von Pufferzonen oder Gewässerrandstreifen und deren Zustandsentwicklung als Indikator für mögliche Auswirkungen.	Die Betrachtung der Auswirkung des Klimawandels auf Hochwasserereignisse erfolgt in HWRM-Plan. Entsprechend sind die Betrachtung der Veränderung von Retentionsvermögens als ein Faktor, welcher die Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen beeinflusst berücksichtigt. Im Ergebnis der modellgestützt erstellten Hochwassergefahren- und Risikokarten werden die Maßnahmen von den Bundesländer festgelegt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
	In meiner Stellungnahme zu den Datengrundlagen für die SUP hatte ich die ausgedehnten Waldgebiete in den Entstehungs- und Wassereinzugsgebieten erwähnt und u. a. darauf hingewiesen, dass die Dichte und die Altersstruktur der Bewaldung Auswirkungen auf das Rückhaltevermögen dieser Flächen haben könnte. So ließen sich Szenarien betrachten, die ein durch Klimawandel und Kalamitäten rasche Entwaldung bedingt vermindertes Retentionsverhalten und deren Auswirkungen für die unterliegenden, potentiell gefährdeten Gebiete modellhaft beschreiben. Diesen Hinweisen wurde offensichtlich nicht gefolgt.	
27-11	Eine allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren, wie sie in Kapitel 6.1.1 vorgenommen wird, wird der elementaren Frage nach den Umfängen zu den konkreten Auswirkungen nicht gerecht, die mit den geplanten Veränderungen in Bezug auf bestimmte Wirkfaktoren, beispielsweise die Flächenbeanspruchung, die Bodenversiegelung, das Nutzungsregime oder das Abflussverhalten einhergehen werden oder in der Vergangenheit ein hergegangen sind. Hier besteht ein dringlicher Bedarf zur Nachbesserung.	Eine Quantifizierung der Flächeninanspruchnahme, der Bodenversiegelung oder der Nutzungsregime ist auf der Ebene der SUP kaum möglich. Die Fachgutachter haben sich nach dem Stand der Wissenschaft sowie anhand zahlreicher umgesetzter Maßnahmen sehr intensiv mit den Wirkfaktoren auseinandergesetzt, um eine bestmögliche Bewertung der Einzelmaßnahmen auf der Ebene der SUP durchführen zu können. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-12	Untere Waldbehörde zur SUP, 6.1.2 Ursache-Wirkungs-Beziehungen einzelner Maßnahmentypen: Eine offensichtliche Einteilung der LANA-BLANO-Maßnahmentypen in Bezug auf deren entweder unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf das vorgesehene Hochwasserrisikomanagement fehlt offenbar. So entfalten planerische Festlegungen der Raumordnung, die Regionalplanung und die Bauleitplanung fast keine oder überhaupt keine unmittelbaren Wirkungen, welche faktisch sich erst mit deren rechtlicher Umsetzung unter Berücksichtigung dieser planerischen Belange ergeben. Dieser Diskrepanz werden die Ausführungen in diesem Kapitel nicht gerecht. Darunter leiden auch die Aussagen in den Tabellen 6.1 ff. nebst den verbalen Erläuterungen und Interpretationen von teilweise fehlerhafter Bewertungen der zugehörigen Umweltwirkung. Intransparent bleibt in diesem Zusammenhang, wie die Bewertungen von Einzelmaßnahmen in den Teilräumen für das FGE Weser aggregiert werden. Dies betrifft auch die Tabellen in den Anhängen II und III.	Die Tabelle 6.1 stellt nur eine Zusammenfassung der ausführlichen Bewertungsmatrizen in der Anlage II dar. Dort wird auch deutlich, dass überwiegend umweltneutrale Bewertungen vergeben wurden. Nicht destotrotz werden durch die Ausweisung von Vorranggebieten oder Überschwemmungsgebieten Planungen erschwert., die somit mit positiven Wirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind. Daher ist auch lediglich der Wirkfaktor "Nutzungsbeschränkung" in der Anlage II mit positiven Wirkungen belegt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-13	Hinweis, dass der Grad der Realisierung der Umfang der Auswirkungen bestimmt. Folglich wird eine Darstellung der Umweltwirkungen gemäß Realisierungsgrades gefordert. Weiterhin heißt es: Bei den Ausführungen zur den Umweltauswirkungen in Teilräumen der Kap. 6.2 bis 6.7 fällt zudem auf, dass den Autoren die klare Darstellung von Unterschieden zwischen den Auswirkungen geplanter, noch nicht umgesetzter und den vermeidbaren Auswirkungen noch nicht umgesetzter Maßnahmen sowie den unvermeidlichen Umweltbeeinträchtigungen bei der Maßnahmenumsetzung nicht vollständig gelingt.	In der SUP wird von einer Realisierung der Maßnahmen ausgegangen. Hierfür werden entsprechend die Umweltwirkungen ermittelt. Eine Beschreibung des Umweltzustandes ohne Realisierung der Maßnahmen findet sich in Kapitel 5. Eine detaillierte Betrachtung von vermeidbarer und nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen der einzelnen Maßnahmen erfolgt auf Ebene der Planfeststellungsverfahren. Insgesamt wird im Rahmen der SUP jedoch davon ausgegangen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen auf Projekt/Maßnahmenebene vermieden werden. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
27-14	Fehlende Transparenz bei der Zusammenführung (Art der Gewichtung) der Tabellen 6-6, 6-8, 6-10, 6-12, 6-14, 6-16 zur Tab. 6-18	Die Methodik ist im Kapitel 3 umfassend dargestellt. Hieraus geht auch hervor, dass die einzelnen Maßnahmen unabhängig von ihrer potenziellen Lage innerhalb eines Teilraums oder in verschiedenen Teilräumen durch eine Experteneinschätzung bzgl. Ihrer Umweltwirkungen bewertet wurden (vgl. oben). **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-15	Das Kap 8 (Alternativenprüfung im Anhalt an § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG) befindet sich offensichtlich noch in einem Entwurfsstadium, wie die Ausführungen im dritten Absatz vermuten lassen.	Da auf der Ebene des Maßnahmenplans keine Verortung der Maßnahmen bekannt ist, ist ein ausführliche Alternativenprüfung in den nachfolgenden Zulassungsverfahren durchzuführen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
27-16	Der Umweltbericht zur Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplan der FGE Weser für den Zeitraum 2021 — 2027 enthält zudem keinerlei Angaben, inwiefern die Anforderungen des ursprünglichen Untersuchungsrahmens für die vorherige Planungsperiode 2014 — 2020 evaluiert worden sind. Eine Evaluation dieser Anforderungen, insbesondere in Hinblick auf die in der vorherigen Planungsperiode erzielten Umweltwirkungen des HWRM durch die Berücksichtigung von Waldbelangen, wird als eine elementare Grundvoraussetzung angesehen, eine strategische Lenkung von Maßnahmen in Risikogebieten und somit ein effektives HWRM dauerhaft zu gewährleisten. Offen ist damit auch, welche neuen Anforderungen an den Umweltbericht aufgrund einer solchen Retrospektive bestehen.	Die Fachgutachter haben sich nach dem Stand der Wissenschaft sowie anhand zahlreicher umgesetzter Maßnahmen sehr intensiv mit den Wirkfaktoren auseinandergesetzt, um eine bestmögliche Bewertung der Einzelmaßnahmen auf der Ebene der SUP durchführen zu können. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
32		
32-1	Seitens der zuständigen Fachbehörden gibt es keine eine Anregungen und Bedenken.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
33		
33-1	Darüber hinaus ist uns […] aufgefallen, dass der Seehafen Brake nicht als Standort besonderer Bedeutung dargestellt worden ist […]. In Anbetracht seiner Bedeutung und Funktion der Daseinsvorsorge, als internationale Warendrehscheibe […] und als wichtiger Wirtschaftsstandort sehen wir diese Markierung jedoch als geboten.	Der Seehafen Brake wurde in Abb. 5.14 und im Text ergänzt. **Änderungen wurden im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
33-2	Änderung-/Anpassungswünsche hinsichtlich der einzelnen für die Tideweser vorgesehenen Maßnahmen in Tabellarischer Form.	Die entsprechenden Hinweise sind bei der konkreten Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu berücksichtigen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
34		
34-1	Als Grundlage für die Ausweisung der HWRM-Pläne für die Weser im Bereich Hameln wurden offensichtlich […] die Hochwasserberechnungen aus dem Hochwasserschutzplan Oberweser aus dem Jahr 2011 herangezogen, obwohl mittlerweile Neuberechnungen für die Weser vorliegen. Wir bitten daher, die Neuberechnungen für die Weser bei der Ausweisung der HWRM-Pläne zu berücksichtigen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
34-2	Warum wird für Hameln so ein seltenes HW angenommen?	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
34-3	Des Weiteren fehlt in den Plänen die Darstellung der IED-Anlagen.	Keine Forderung an den Umweltbericht. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
34-4	Im jetzigen Planungsstadium kann nicht festgestellt werden ob die Belange der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt und Landschaft betroffen sein werden. Die Auswirkungen lassen sich mit der Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen und bewerten. Sollten sich dann erheblich negative Auswirkungen ergeben sind in nachgeordneten genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
36		
36-1	Wir gehen daher davon aus, dass bei der regionalen Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen insbesondere auch auf kommunaler Ebene landwirtschaftliche Belange (u.a. Lage von Betriebsstätten) und die Entwicklung der Agrarstruktur berücksichtigt werden.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
37		
37-1	Bei vorhandenen industriellen Nutzungen (IED-Anlagen) muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind.	Eine Abwägung der verschieden Ansprüche an den Raum ist Aufgabe der Raumordnung. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
37-2	Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagen, die die [Kriterien für IED Anlagen] nicht erfüllen, in Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold oder der unteren Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Detmold an Gewässern bzw. in Gebieten mit erhöhtem Hochwasserrisiko liegen können, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
38		
38-1	Allerdings wurde im Rahmen […] aufgezeigt, dass sich die notwendigen Hochwasserschutzziele ohne diese technischen Anlagen, insbesondere die Hochwasserrückhaltebecken (HRB), nicht erreichen lassen […].	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
39		
39-1	wir haben weder Bedenken noch Anregungen zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
40		
40-1	Erklärung das der Wasserverband Große Aue einen Statusbericht für die Deiche für einen Bereich großen Aue erstellt hat und dieser der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt wurde. Ferner wird erklärt das ein weitere Deichstatusbericht für weitere Gewässer erstellt werden. Es wird ferner ausgeführt: Die Stadt Bad Oeynhausen hat den Deichstatusbericht Prinzenwinkel/Fürstenwinkel zur abschließenden Prüfung vorgelegt. Des Weiteren hat die Stadt Bad Oeynhausen den Auftrag zur Erstellung des Deichstatusberichtes für die Kläranlage an der Werre erteilt.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
41		
41-1	aus wasserwirtschaftlicher und raumordnerischer Sicht werden zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Weser 2021 bis 2027 […] keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
41-2	Hinweis: Es fehlen eindeutige Hinweise, ob z. B. weitere Auskiesungen mit denen im HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser festgelegten Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen zu vereinbaren sind.	Bei Maßnahmen an Gewässern muss die Hochwasserneutralität nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen ist somit nicht gegeben. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
43		
43-1	Die Unterlagen zum Hochwasserschutz sind sehr komplex und im Detail für betroffene Unternehmen nur sehr schwer nachvollziehbar. […] Wir regen deshalb an, möglichst viele Informationen in die Städte und Gemeinden zu geben sowie Beratungen anzubieten.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
43-2	Die Hochwasser der Elbe in den Jahren 2002 und 2006 haben gezeigt, dass bauliche Maßnahmen wie Deiche im Oberlauf der Flüsse in der Folge Hochwasserereignisse im Unterlauf verstärken können. Somit regen wir an, die Wirkung einzelner Maßnahmen auf das Hochwasserrisiko im weiteren Flussverlauf generell integriert zu betrachten.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
45		
45-1	Für diese beiden Flussgebietseinheiten [Weser und Maas] ergeben sich aus Sicht der Architektenkammer NW keine Anhaltspunkte für eine kritische Würdigung der in den Hochwasserrisikomanagementplänen auf der Grundlage von festgelegten Entwicklungszielen entwickelten und dokumentierten Maßnahmen und deren Priorität zur Vermeidung, dem Schutz und der Vorsorge von Hochwasserrisiken.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
46		
46-1	Es werden insbesondere solche Maßnahmen befürwortet, die im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung dazu geeignet sind, mehrere Ansprüche an die Fläche zu vereinen.	Die Betroffenen von Maßnahmen werden bei der jeweiligen Maßnahmenplanung einbezogen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
46		
47-1	Hinweis das der Verband im 2. Bearbeitungszyklus im Juli 2019 zwei geänderte und fünf neue Maßnahmenvorschläge mitgeteilt hat. Weiterhin regt der Verband an, neben den Kommunensteckbriefen auch Gewässersteckbriefe und Maßnahmenträgersteckbriefe zu erstellen.	Kommunale Steckbriefe werden erforderlichenfalls in Ländern erstellt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
48		
48-1	In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass Seitens [xxx] keine Bedenken gegen die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne […] bestehen.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
49		
49-1	Dem Entwurf der Hochwasserrisikomanagementplanung wird zugestimmt.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
50		
50-1	Wir halten es für außerordentlich wichtig, Synergien zwischen Maßnahmen der WRRL und der HWRMRL zu nutzen.	Maßnahmen sind mit andern Richtlinien zu koordinieren (Kapitel 7). **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
50-2	Aufgrund der vermehrt eintretenden Starkregenereignisse sind insbesondere Maßnahmen zur Versickerung auf innerstädtischen Flächen notwendig.	Die regionale Maßnahmenplanung erfolgt in Ländern und Kommunen. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung
50-3	Tritt dieses [Hochwasser] über die Ufer und sinkt dann wieder ab, verbleiben die Schadstoffe und der Müll auf den Überschwemmungsflächen. Hier muss eine Entschädigung für die von den Ablagerungen betroffenen Flächeneigentümer gefunden werden.	Entschädigungen werden über die Gesetzgebung im Land geregelt. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
54		
54-1	Die [in der SUP] aufgeführten Belange und Prüfkriterien [sind] im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. -vorprüfungen von konkreten Einzelvorhaben zu beachten und abzuarbeiten [...]. Auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund sind bereits einige Vorhaben zum Hochwasserschutz umgesetzt worden, weitere werden folgen. Die Auseinandersetzung mit den diversen schutzgutbezogenen Belangen kann nur einzelfallbezogen erfolgen, so dass von hier zu den vorgelegten SUP derzeit keine korrelierenden Detailangaben gemacht werden können.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
55		
55-1	Zu Belangen des Bodenschutzes wurde bereits in 03/2020 im Rahmen des Scopings zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die begleitende SUP zum HWRM-Plan Weser eine Stellungnahme abgebeben. [...] Im vorliegenden Entwurf des Umweltberichts zur SUP sind demgemäß zumindest in Teilen Anpassungen an den Bewertungsmatrices vorgenommen worden. [...] Gleichwohl wird der Hinweis aufrechterhalten, dass das Schutzgut Boden bei Umsetzung konkreter Maßnahmen im Einzelfall u.U. erheblich betroffen sein kann.	Bei Maßnahmen die über entsprechenden Planverfahren genehmigt werden müssen, müssen auch die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden, d.h. diese sind Teil des der Abwägungsentscheidung. Im Rahmen Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. der Erstellung von Umweltfachgutachten wird das Schutzgut Boden als eines der Schutzgüter betrachtet. **Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erforderlich macht.**
55-2	Die im Entwurf des Umweltberichts unter 6.9 gegebenen "Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern" greifen in v. g. Zusammenhang zu kurz, da sie weitestgehend auf Flora und Fauna abstellen und den Boden mehr oder weniger unberücksichtigt lassen.	Die ursprüngliche Formulierung greift in diesem Zusammenhang tatsächlich zu kurz. Um den Sachverhalt zu verdeutlichen wurden Ergänzungen vorgenommen. **Änderungen wurden im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**